J. Ded. 475 (15.

Chur-Mayntzische
Acten-mäßige
INFORMATION
Was in Sachen
Sr. Churfürstl. Gnaden
von Mayntz,
Entgegen
Des Hrn. Printzen Wilhelm
Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl.
als dermahligen Innhaberen der Graf-
schafft Hanau,
Wegen
Des vormahlig-Gräffl. Hanauischen Antheils
des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg
bey Altzenau.
Seith dem bey dem Preißlichen
Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht
am 27ten Febr. 1737. ergangenen Urthel,
Sowohl
Bey der auf des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses Hohes
Ausschreib-Ambt erkannten
Manutenentz - Commission,
Als
Unter Kayserlicher Allergnädigster Vermittelung
vorgewesener
Vergleichs-Conferentz
vorgegangen.

MAYNTZ, gedruckt im Jahr 1738.

Es haben Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz in mehrerem vernommen, was Gestalten in denen zwischen Höchst Deroselben und des Herrn Printzen Wilhelm Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchl. als Innhabern der Graffschafft Hanau, obschwebenden bey dem preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht für höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden, entgegen hocherwehnte Seine Fürstl. Durchl. in Summariissimo gerechtest entschiedenen Sachen, den vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau betreffend, von Fürstl. hohen gegenseithen gesuchet werde, wie sonsten allenthalben-also auch von deme dem Publico wiedrige ohnerfindliche Vorbildungen beyzubringen, was sowohl bey der von hoch-besagtem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht auf des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses hohes Ausschreib-Ambt Urthel- und Ordnungs-mäßig erkannten Manutenentz-Commission-als der von Ihrer Kayserl. Majestät, vermittels Dero im Reich damahlen Anwesenden Abgesandten, Kayserl. würcklichen geheimen Raths und substituirten Reichs-Hoff-Vice-Cantzlarn Herrn Grafen von Colloredo Excell. allergnädigst veranlaßten gütlichen Unterhandlung vorgegangen, dahin hauptsächlich strebend, ob wäre bey sothanen Vergleichs-Tractaten von Seithen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der Billigkeit kein Platz gegeben-sondern vielmehr deme gäntzlich entgegen zu eben nemlicher Zeit ein Monitorium arctius und Innhaltliche Exe-

Bayerische Staatsbibliothek München

cutions-Androhung bey hochgemeldter Manutenz-Commission ausgewürcket worden, da Seine des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. gleichwohlen mit Fortsetzung Ihres an die allgemeine Reichs-Versammlung in dieser Sache unternommenen Recursûs, zu Beförderung solcher güthlichen Auskunfft, still gestanden wären, sofort höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden Dero Abneigung von schiedlicher Auskunfft genugsam an Tag geleget hätten, dahero nichts übrig seye, als die Sache ihres Weegs zu verfolgen.

Allermassen nun aber mehr höchst-besagte Ihre Churfürstl. Gnaden Sich und Dero anvertrauten Ertz-Stifft dergleichen ungütigen Ausstreuungen (womit nur getrachtet wird, diese hohe Seithe gehäßig zu machen, die Sache zu hemmen, und in Thätlicher Vorenthaltung sothanes vormahligen Gräffl. Hanauischen freyen Gerichts-Antheils Rechts- und Urthel-wiedrig zu verharren) gleichsam Preiß zu lassen, da minder verantwortlich achten mögen, jemehr das stracke Wiederspiel dieses ungleichen Angebens allenthalben Acten-Kündig ist: So haben höchst Dieselbe nicht umgehen können, sothanen schrifftlichen Hergang hiebey ohngeschmählert vorzulegen, mithin zu männigliches billigsamer Einsicht und ohnpartheylicher Beurtheilung anheim zu lassen, wie ohngegründet alle diese Beymessungen seyen, und ob nicht auf die hohe Gegenseithe allerdings zuruck falle, womit Chur-Mayntz, ja die hohe Manutenentz-Commission selbsten, wie vorhin der allgemeine Reichs-Ober-Richter, in Nachdencken und Vorwurff gesetzet werden wollen?

Nachdeme also, um den gantzen Zusammenhang zu ermessen, bey dem preißlichen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die Lit. A. hiebeygehende bekandte Urthel am 27ten Febr. 1737. ergangen, und Innhalts desselben das von des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. durch ungleiche Vorstellungen vorhin allda gesucht- und erlangte Mandatum de non turbando S. C. causâ cognitâ Gerichtlich aufgehoben- und dagegen der hohe Ertz-Stifft Mayntz in dem alleinigen Besitz des hiebevorigen Gräffl. Hanauischen Antheils Freyen-Gerichts Richterlich gehandhabet-sothanem gerechten Ausspruch aber von Seithen des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. der schuldige Reichs-Ständische Gehorsam ent-

Bayerische Staatsbibliothek München

entzogen-und mit nicht erhörten nichtigen Protestationen, auch Thätlichen Wiedersetzungen sich anmaßlich entgegen gestellet worden; So hat wohl anderst nicht seyn können, als daß, auf nothdringliches Chur-Mayntzisches Anruffen, das Litt. B. anliegende Procesſ-mäßige Mandatum de manutenendo S. C. auf des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten, Seine Churfürstl. Gnaden von Trier, als Bischoffen zu Worms, dann Seine Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz, als Pfaltz-Grafen zu Simmern, unterm 6ten April daraufhin erfolget, welche beede hohe Commissions-Höfe sofort von Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz, um Vollziehung des Obrist-Richterlichen Auftrags Litt. C. & D. der Gebühr belanget worden. Litt. B. Litt. C. Litt. D.

Es hat hierauf biß zum halben Monath Junio angestanden, daß das erstere Commissions-Monitorium Litt. E. vermög Urkundt Litt. F. an hohe Gegenseithe gekommen, Innhalts wessen derselben annoch 4. Wochen Zeit, um sich des Frey-Gerichts Urthel-mäßig zu müßigen, gestattet worden; Da nun biß zu End des Julii von einiger Fürstl. Heßischen Erklärung-weniger der schuldigen Raumung des Frey-Gerichts das mindeste-wohl aber im Gegentheil alle beharrliche Widersetzlichkeit zu vernehmen und zu empfinden gewesen, so haben Ihre Churfürstl. Gnaden Sich gemüßiget befunden, bey hocherwehnter Manutenentz-Commission unterm 30ten sothanen Monaths Julii, Ausweiß Lit. G. des weiteren einzukommen; Demenach von daher, vermög Commissarischen hohen Sambt-Schreibens an Chur-Mayntz Litt. H. im Monath September communiciret worden, was des Herrn Printzen Wilhelm Durchl. unterm 27ten des vorerwehnten Monaths Julii, Innhalts der Anfug Litt. I. auf obiges ersteres Commissions-Monitorium hatten herkommen lassen. Litt. E. Litt. F. Litt. G. Litt. H. Litt. I.

Es wurde hierinnen zuforderist gemeldet, als ob das vorerwehnte Mandatum de manutenendo nicht von dem Cammer-Gericht-sondern nur einigen desselben recusirten Beysitzeren, mit deren übrigen Wiederspruch, herrührig seye, sodann wäre alldasiges Verfahren überhaupt wegen des überschrittenen Summariissimi von Ihro Kayserl. Majest. mißbilliget-und die Sache an preißl. Reichs-Hof-Rath avociret worden, wo sofort

Seine Durchl. binnen denen angesetzten zwey Monathen Dero Nothdurfft beobachten würden; Hauptsächlichen aber wurde auf den, Vermög Fürstl. gegentheiligen Schreibens an die allgemeine Reichs-Versammlung vom 16ten April 1737. Jahrs anmaßlich ergrieffenen-und angeblich in so weit zu Stand gebrachten Comitial-Recurs sich bezogen, mithin verlanget, von Commissions-wegen still zustehen, biß auf hochdedachtem Reichs-Convent in dieser puren Causâ Justitiæ, & quidem Mandati ac Summarissimi der Cammer-Gerichtliche Entscheid, inaudito Exemplo & inverso Systemate, untersuchet-und für gült-oder ungültig erkannt seye;

Alldieweilen nun aber Seine Churfürstl. Gnaden in dieserley Außschweiffungen Sich in gegenwärtiger Executiv-Sache einzulassen nicht gemeinet seyn konten, da bevorab dasjenige, was aus des preißlichen Reichs-Hoff-Raths-Concluso vom 24ten Maij 1737. und in dessen Verfolg an Chur-Mayntz
Lit. K. Lit. K. ergangenen Kayserl. Allerhöchsten Rescript wiedriges hergenommen werden wollen, seine Reichs-kündige Erledigung dahin erreichet, daß Ihre Kayserl. Majestät samtlichen Cammer-Gerichts Vorgang in Sachen, auf den eingefolgten näheren Bericht-auch von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mayntz
Lit. L. in Antwort gethaner-Lit. L. hiebey gefügter Vorstellung zum vollständigsten wohl gethan befunden, und ein solches bey dem hohen Reichs-Convent insonderheit offentlich erklären lassen, nicht weniger Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero hohen Ertz-Stifft die, mit Verweisung des Fürstl. Gegentheils ad separatum, nach maßgab Allerhöchst Dero Wahl-Capitulation Art. II. unterm berührten 24ten Maij gerechtest zuerkannte solitarische Belehnung unterm 23ten Julii besagten Jahrs, laut Bey-
Lit. M. lag Lit. M. allermildest ertheilet, mithin all dißfälliges wiedriges Fürgeben de notorio hinweg gefallen, sodann des Herrn Cammer-Richtern Grafen von Ingelheim Excellentz das von Cammer-Gerichts wegen in Sachen geschehene zu allem Uberfluß, vermittels der in offenem Druck mitgetheilten ausführlichen Nachricht wieder alle anmaßliche Beymessungen ohnbestreitlich vindiciret, vornehmlichen aber der unternommene Recurs wieder alle notorische Reichs-Verfassung lauffet, dahero auch von Ihrer Kayserl. Majestät sobalden in obgedachtem De-

co Allergnädigstem Rescript an Chur-Maynß zum nachdrück-lichsten Gerechtest mißbilliget worden, daß allhier kein-die Jura Statuum berührendes Gravamen vorgespiegelet werden mag, sondern man alleins in Einer vom Fürstl. Gegentheil bey dem vorhin so hochgepriesenen Ober-Richter selbst anhängig gemachten blossen Privat-Justiß-Sach und Causâ Summariissimi versiret, welche durch den von hoher Gegenseithen eingeführten Mandat-Process bey dem Cammer-Gericht gerechtest entschieden worden, mithin jedem Theil in ordinario und petitorio den den Weeg Rechtens allerdings offen behaltet, also von einem solchen Obrist-Richterlichen Ausspruch zu provociren, nach gemeinen Rechten und kundbahren Reichs-Saßungen unzuläßig ist, bevorab, wann dergleichen Einstreuungen ein Effectus suspensivus zugelegt werden wolte, als womit es um die gemeine Ruhe und Ordnung kurß um gethan seyn würde. In Causis ordinariis weiß man sich wohl zu erinneren, daß bey etwaigen nullitäts-oder iniquitäts-Fällen die Remidia Syndicatûs & Revisionis verliehen seyen; Es ist sich aber anbey aus denen Reichs-Saßungen zu bescheiden, daß auch diese, wann sie Reichs-Saßungs-mäßig ergriffen und eingeführet seynd, gleichwohlen keinen Effectum suspensivum haben, sodann nicht in Comitiis zu verhandelen, sondern denen sonsten eigends, zu jeweiliger des Cammer-Gerichts Gebrechen Abthuung, überhaupt bestimmten Reichs-Deputatis, mittels besonderer derenselben Beaydigung, übergeben seyen, gleich man sich hierunter auf die kundbare Reichs-Grund-Gesäße, und insonderheit die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. und part. 3. tit. 53. dann die Reichs-Abschiede vom Jahr 1532. §. 17. und novissimum de anno 1654. §. 76. & seqq. und weiters §. 124. & 125. zu beruffen hat, gestalten hievon noch hierunter ein so anderes folgen wird, und gegenwärtig zu Patriotischer Erwegung erinneret wird, ob zu einer würcklichen Comitial-Pendenß genug seye, die hohe Reichs-Versammlung mit anmäßlichem Beschwehrungs-Schreiben behelliget zu haben? und zwar in einer Sache, wo keine Jura Statuum, Leges ferendæ vel interpretandæ, oder andere den Statum Publicum betreffende Umstände obwalten, welche an den allgemeinen Reichs-Convent

nach dem Instrum. Pacis Westphal. art. 8. §. 2. und Capit. noviss. art. 4. qualificiret?

Es seynd bey so gestalten Dingen Se. Churfürstl. Gnaden in Dero fernern Vorstellung an die hohe Manutenentz-Com-
Lit. N. mission vom 30ten Septembris Lit. N. lediglich bey Rechts gemässer ferner weiten Implorirung der Commissarischen Ob-
Lit. O. liegenheit verblieben, haben anbey Besag Postscripti Lit. O. hinzu zufügen befunden, was massen Ihre Kayserl. Majestät durch einige Vergleichs-Handlung den Lauff der Justitz keines Weegs hemen zu wollen, eben so aller rühmlichst anerklären lassen, als Ihre Churfürstl. Gnaden von Dero erhaltenem Urthel und dessen Verfolgung im mindesten abzugehen nicht gemeinet seyn könnten; Obige Kayserl. allergerechteste Declaration ist auch in Comitiis wiederhohlet worden; Und wie hat solches anderst seyn können, da der hohe Gegentheil in dem abgesprochenen Besitz de facto ohnbeschränckt verharret; Man überlasset solches zur billigen Einsicht, und bittet männiglich, sich an die Chur-Mayntzische Stelle zu setzen und zu erwegen, ob sich Zumuthen lasse, daß dieser Theil gegen Urthel im Genuß bleibe, und jener ererst abwarten solle, was Ihme gütlich ausgeworffen werden wolle; Der hohe Gegentheil würde wohl am wenigsten dergleichen gesinnet seyn, je bekandter es ist, wie weit Derselbe sich hiebevor des erschlichenen Mandati prævaliret, und wie sowohl in der Chur-Mayntzischen Sach, wegen deren gegen das Lehen Brumath Tauschweiß fürlängst von wegen der Graffschafft Hanau abgegebenen Gefällen, als in denen Hanauischen Successions-Strittigkeiten mit dem Fürstlichen Hauß Hessen-Darmbstatt Reichs-Kündig ist, gegen alle Richterliche Erkanntnussen und Verfügungen seine Absichten Thätlich durch zu treiben sich durch nichts hinderen lasse.

Demnach nun Se. Excellentz der Kayserl. Abgesandte Herr Graff von Colloredo mit würcklichem allerhöchsten Aufftrag zu gütlicher Vermittelung versehen worden, und darmit im halben Octobris des nechst vorigen Jahrs 1737. bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sich eingefunden; So haben höchst Dieselbe, Ihrer Kayserl. Majestät zu allerunterthänigster Ehrerbie-

thung,

thung, auch des Herrn Printzen Wilhelm Fürstl. Durchl. und Dero Freundschafft werckthätiger Hochschätzung, sich ein solches nicht entgegen seyn lassen, sondern vielmehr, um sich in kurtzen miteinander zu prüfen, und auf eine Zusammen-Kunfft unter des Herrn Abgesandtens Beywohnung angetragen, und Dero Abgeordnete benennet; Se. Churfürstl. Gnaden haben aber anbey wohl anderst nicht gekönnt, als Dero kundbahre Rechte, und daß besonders von der hohen Manutenentz-Commission in tramite ohnverruckt fortgefahren werden möchte, mehrmahlen zum ausdrücklichsten auszubedingen, gleich Ihro Kayserl. Maj. vorhin gerechtest genehmet, und dieses offentlich anerklären lassen;

Auf diesen Grund ist man also mit Eintritt des Monaths Novembris in der Reichs-Stadt Franckfurth zur Unterhandlung geschritten, und hat sothanen vor- und beybehalt der Justitz ohnausgesetzt zum feyerlichsten widerholet; und wie konte also dem hohen Gegentheil frembd vorkommen, als das Lit. P. beygehende Monitorium arctius der Manutunentz-Commission respectivè de dato Elwangen den 24ten- und Mannheim den 28ten Octobris nunmehro endlich zum Vorschein gelanget; Lit. P.

Es hatte selbes sich längsten geeignet, und ware von Chur-Maynz hiebevor gezeigter-massen bereits unterm 30ten Julii und 30ten Septembris und also vor deme gerechtest nachgesucht worden, als die Sach zu würcklichen Tractaten gediehen, von diesen aber hochgedachter Manutenentz-Commission einige Anzeig zu thun von wegen Chur-Maynz billig eben so ohnnöthig gehalten worden, als dergleichen auch von Fürstl. Heßischer Seiten nicht geschehen, so gleich wollen allenfalls nicht hätte hinderen können oder sollen, allda in Tramite fort zufahren;

Obwohlen nun mit Fürstl. Heßischer Convenientz nicht übereintreffen mag, daß Chur-Maynz durch die jenerseits solchen Ends etwa erweckte Vergleichs Handlung sich im Weeg Rechtens nicht irr machen lassen- dann daß von denen hohen Commissions-Höffen dem angemasten Comitial-Recurs kein Effectus Supensivus so schlechter Dingen nachgegeben werden

 wol-

wollen; so ist doch ein wie anderes in selbst sprechendem Recht und Billigkeit offenbahr befestiget, und würde solches der hohen Gegenseithen in Casu inverso nur allzubegreifflich und anständig seyn.

Man siehet Chur-Mayntzischer Seithen auch wohl nicht, was darab Wiedriges gefolgeret werden könne, daß gleichwohlen von Fürstl. Gegenseithen mit denen Comitial-Betreibungen eingehalten worden wäre, dann so haben Ihro Churfürstl. Gnaden sich in einige dergleichen Verbedingung, bey Beliebung der Güte, nicht allein keines Weegs eingelassen, sondern Ihro den Weeg Rechtens ohngeschmählert beybehalten, und lasset man dahin gestellet seyn, ob, und wie weit auch allenfalls warum von hoher Gegenseithen mit denen vorhin nur all zu weit getriebenen Comitial-Bewegungen ein Ruckhalt genommen worden seyn möge; wenigstens betreffen selbe Chur-Mayntz nicht allein, sondern die allgemeine Verfassung, und sowohl das allerhöchste Oberhaupt, als in der Folge männiglichen.

Bey sothanem unverruckten Weeg Rechtens hat der gütliche Handel allerdings bestehen können, und mag nicht gesagt werden, daß dieser durch jenen vereitelet- und aufgehoben worden wäre, Gestalten von Chur-Mayntz die Meynung hiebey nie anderst gewesen, noch geäussert worden, als (gleich hieroben Lit. C. der hohen Manutenz-Commission zu vernehmen gegeben worden) keines Weegs das gerechtest abgeuhrtelte Summariissimum sondern alleinig das noch Richterlich-ohnentschiedene-wann schon in sich vor den hohen Ertz-Stifft offenkündige ordinarium & petitorium, zumahlen die Kayserl. Allerhöchste Belehnung in Contradictorio immittels eingefolget ware, durch eine leidentliche Abfertigung des anmaßlichen Einspruchs etwa gütlich zu redimiren.

Wie ansehnlich und großmüthig nun bey sothaner gütlichen Unterhandlung Ihrer Churfürstl. Gnaden Erklär- und Anerbietungen gewesen seyen, darüber lasset man die deßfalls gepflogene Conferential-Acta Lit. Q. R. S. T. V. W. sambtlich hiebey kommend ihres Innhalts sprechen. Lit. Q. R. S. T. V. W

Es

Es kommet, zu Bemessung der hierunter ein-so anderer Seiths obwaltenden Billig-oder Unbilligkeit, nicht darauf an, wie weit das Objectum Physicum sich erstrecke, worüber man sich zu vergleichen Willens, sondern auf der Sachen Rechtliche Gestalt und Gründe;

Der hohe Ertz-Stifft hat die Cammer-Gerichtliche Cassatori-und Manutenentz-Urthel minder nicht die in Contradictorio erkannt-und ertheilte Kayserl. Solitarische Belehnung vor sich, und mag seines Orths, paritione præviâ, die genaueste Untersuchung gelten lassen, ohne jemanden, wer es seye, mit seinem Recht zu scheuen, und mit der bekandten Chur-Mayntzischen Deduction ist das Petitorium selbst durch die eigene Gegentheilige hiebevorige facta & pacta ohnbestreitlich erschöpffet, deme nöthigen Falls, benebst vielen anderen, annoch beyzufügen stünde, was massen hiebevor die Graffen von Hanau guten Theils durch Chur-Mayntzischen Vorschub zu der Sambt-Belehnung gelanget;

Solte hieran bey hoher Gegenseithen einiger Zweiffel übrig seyn, so verlanget Chur-Mayntz die Befolgung des Richterlichen Ausspruchs, folgliche Raumung der Possession in Summariissimo, und ist sodann des weitern Erfolgs in Rechten mit aller selbst beliebiger Beschleunigung begierigst erwartend;

Man erbiethet sich, aber gleichwohlen aus blosser Ruhe-Liebenheit, anfänglich nach der hohen Gegenseithen selbst eigenem-wiewohlen nun auf einen angeblichen Miß-Verstand deuten wollenden Anlaß, zu einer Abgab von Ein tausend Gulden Jährlicher-nach eigener Anständigkeit auszuwählender Gefällen, und als auf dergleichen sich vom Fürstl. Gegentheil nicht eingelassen werden wollen, so gehet Chur-Mayntz davon auch ab, und, nach abermahliger jenseithiger an Hangebung, dahin hervor, daß, an Platz sothaner Aufgaab an Privat-Gefällen, die Urthel-mäßige Chur-Mayntzische fünff Zwölfftheil an Bur-Gräffenroda eigenthumlich abgetretten werden wolten, welche in ihrer hierbey Lit. X. contrahirten Würdigung mehr als einen Drittel des quæstionirenden Frey-Gerichts Antheils, nach Litt. X.

 des-

dessen zugleich beygefügtem = bey weitem nicht so ansehnlichen Rechnungs-mäßigen Anschlag, erreichen, es mag auch die Zahl deren Unterthanen seyn wie sie wolle;

Wo benebens man dann auch auf den jenerseiths obhabenden Ersatz deren perceptorum & damnorum, mehr als 50000. fl. ertragend, zu verzeihen bereit geblieben;

Wie nun aber die dargegen beschehene Zumuthungen beschaffen gewesen, und welcher Gestalten allerhand ohnstatthaffte Forderungen sonsten aufgeworffen werden wollen, um den hohen Ertz-Stifft gleichsam verlegen zu machen, denen jenseithigen Ansinnungen sich zu fügen, eben als wann im Römischen Reich, mit anmaßlichen Reunionen und Umstossungen solenner Verträgen, willkührlich zu verfahren frey stünde, solches übergibt man Patriotischer billigsamer Beurtheilung, und erinneret annoch besonders so viel, daß die in dem Fürstl. Heßischen so genannten ultimato Litt. U. hieroben vorgegebene grosse Anzahl Unterthanen um da irriger bleibe, als erwiesener- und hiebevor jenseiths selbst gestandener massen, die allein Chur-Mayntzische Pfarr-Membris zu dem Frey-Gericht niemahls gehöret, auch in dem Orth Hörstein de notorio sambtliche in der also auch benannten Mayntzer-Strassen wohnhaffte Unterthanen unstrittig privativè Chur-Mayntzisch vorhin jederzeit gewesen; dahero keine zwantzig- sondern nur dreyzehen Orth, nach Abzug der privative Chur-Mayntzischen Gaß in Hörstein, und anderer ansehnlicher Chur-Mayntzischer præcipuorum, das Frey-Gericht- und die Helfft davon den vormahligen Gräfflich-Hanauischen Antheil constituiren, welche von hoher Gegenseithen dermahlen quæstionirt werden will, und derselben mäßiger Ertrag hieroben Litt. X. zu ersehen ist;

Ubrigens aber es ein vor allemahl dabey bleibet, nicht gnug zu seyn, um was, oder um wie viel man streite, sondern mit was Fundament ein solches geschehe, und wie weit man das Recht und den Richter vor- oder gegen sich habe.

Wel-

Welcher massen nun aber des Hrn. Printzen Wilhelm Durchl. entgegen obgedachtes Commissarische monitorium arctius heraus tretten wollen, haben Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz vermittels des hohen Commissions-Communicatorii Litt. Y. Lit. Y. vom $\frac{4}{8}$ten Januarii des nun fürlauffenden Jahrs 1738. und Lit. Z. beygefügtem Gegentheiligen Fürstl. Schreiben vom 20. Lit. Z. Novembris des nechst vorigen Jahrs sowohl zu ersehen, als vorhin mehr dann zu viel wahr zu nehmen gehabt, wie wenig Se. Durchl. gemeinet seyen, von denen Ihro beygebrachten Verfassungs-Wiedrigen Principiis des angemassten Comitial-Recursûs abzugehen;

Gleichwie nun Ihre Churfürstl. Gnaden hierdurch genöthiget gewesen, an Dero Herren Reichs-Mit-Stände bereits unterm 20ten Decembris des nechst verwichenen Jahrs Dero allenthalben offenkündige befugsame, und den Ungrund jenseithiger Unternehmung, vermittels des Litt. A. A. befindlichen Circular-Schreibens, vorstellig zu machen, und darinnen hauptsächlich zu Gemüth zu führen, wie es in dieser Vorfallenheit nicht nur, sondern in künfftiger Nachfolge um die Justitz und Verfassung gethan seyn würde, wann es dem Widerseithigen Vornehmen gelingen solte; Lit. AA.

Also haben Höchst Dieselbe auch denen hohen Commissions-Höffen diese der Sachen Bewandtnus in weitherm zu erkennen gegeben, wie Litt. B. B. hiebey in mehrerm zu ersehen, Lit. BB. und dahin, um hier nicht weitläuffiger zu seyn, sich bezogen wird.

Man überlasset deme allem nach von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz zu unpartheylicher Erwegung, ob Höchst-Deroselben eines Theils in amicabili ein weitheres, als sie aus Fried-Liebenheit zu allem Uberfluß erbotten, mit Billigkeit zugemuthet werden könne, und Sie also den Ihro und Dero Ertz-Stifft von GOtt und Rechtswegen Zuständigen-auch in soweit bereits Oberst-Richter-und Lehnherrlich zuerkannten Frey-Gerichts Antheil quæstionis gleichsam gäntzlich von neuem erkauffen sollen;

Dann ob Andertens von Deroselben mit Fug zu verlangen gewesen, durch jenseithige Vergleichs Vorbildungen den Weeg Rechtens und das Ordnungs-mäßige Commissions-Fürfahren hemmen zu lassen, da Fürstl. hoher Gegenseiths die gewaltsame Vorenthaltung des abgesprochenen Frey-Gerichts Besitzes mit der äussersten Hefftigkeit nach wie vor angetrieben worden, und darmit zugleich Chur-Mayntz in der andern Helfft ohnleidentlich beeinträchtiget-und daraus gesetzet wird, und ob dahero darüber mit Billigkeit sich im mindesten zu beschwehren seye, daß auf vorherige nothdringliche Chur-Mayntzische Vorstellung währender gütlichen Conferenz das monitorium arctius von der hohen Manutenentz-Commission erfolget;

Dann ob schließlich-und hauptsächlichen es nicht allenthalben nur gar zu sichtbarlich an deme seye, daß in dem werthen Vatterland Gewalt vor Recht gelten-und wann der Richter ein solches nicht billigen kan, Ihme selbsten von dem Sachfälligen Theil gleichsam der Process formiret werden wolle, mithin es dahin ankomme, daß jeder nach Convenientz handle, so gut er es mit Helffers Hülff Thätlich durch zu treiben getrauet;

Die aus so gestalter Justitz-Zerrüttung, bevorab in Summariissimo nothfolgliche Unglückseeligkeiten des gemeinen Weesens nnd aller dessen Gliederen mögen nicht wohl grösser seyn;

Es wird aber verhoffet, daß man es dahin nicht werde kommen lassen-sondern gemeine Ordnung und Justitz aufrecht zu erhalten wissen.

Beylagen.

Lit. A.

COPIA Urkundt Urthels

In Sachen

Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel

als Graffens zu Hanau/

contrà

Churfürsten zu Mayntz.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg rc. Graf zu Tyrol rc. rc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserem offenen Kayserl. Brieff bezeugend / daß an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht am heut unterschriebenen Dato unter mehr andern auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urthel eröffnet und publiciret worden.

TENOR SENTENTIÆ.

In Sachen Herrn Wilhelm Printzen und Landgraffen zu Hessen-Cassel / als Graffen zu Hanau Klägern eines / wider Herrn Carl Philipp Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz Beklagten / andern Theils: Mandati de non turbando in compossessione legitimè apprehensâ, sed viâ juris & non facti procedendo S. C. cum citatione ad videndum se manuteneri: Ist Dr. Goy sein des Mandati arctioris und übriges beschehene Begehren abgeschlagen / sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß gedachter Herr Beklagte in possessione solitariâ des in actis bestrittenen von Weyl. Herrn Johann Reinhard Graffen zu Hanau zur Halbscheid besessenen Frey-Gerichts zu manuteniren und handhaben / mithin das ausgangen-verkünd- und reproducirte Mandatum zu cassiren und aufzuheben seye; Als Wir hiermit manuteniren / handhaben / cassiren und aufheben.

In Urkund dieses mit Unserem Kayserl. zurück aufgedruckten Insiegel bekräfftigten Scheins / so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden / in Unserer

serer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den sieben und zwantzigsten Tag Monaths Februarii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehn hundert sieben und dreyßigsten / Unserer Reichen des Römischen im sechs und zwantzigsten / des Hispanischen im vier und dreyßigsten / des Hungarisch- und Böheimischen auch im sechs und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Henrich von Dresanus, Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter/ mppr.

Christian Henrich Joseph Bolles, Kayserl. Cammer-Gerichts-Proto-Notarius, mppr.

Lit. B.

Copia Mandati de manutenendo S. C.

In Sachen

Wilhelm Printzen Landgraffen zu Hessen-Cassel/ als Graffen zu Hanau/ contrà Churfürsten zu Mayntz.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg 2c. Graff zu Tyrol/ 2c. 2c.

Entbiethen dem Hochwurdigsten/ auch Durchleuchtigsten Frantz Georg Ertz-Bischoffen zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn/ Bischoffen zu Wormbs/ und Probsten zu Ellwangen / und Carl Philipp / Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen in Bayeren / Graffen zu Veldentz und Sponheim / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern / Unsern lieben Neven / Vettern und Churfürsten/ respectivè Unsere Freundschafft/ Vetterlichen Willen/ Kayserl. Hulden und alles Guts!

Hochwürdigster/ auch Durchleuchtigster liebe Neve/ Vetter und Churfürsten!

Was an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht Anwaldt des Hochwürdigsten Philipp Carl Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn/ Unsers lieben Neven und Churfürstens ferner geziemend und klagend nach und nach vor- und anbracht/ solches ist ob beykommenden Supplicationen vom 16. 18. und 28ten Martii

Martii jüngsthin auch 6ten lauffenden Monaths Aprilis, und darinn angeführten Beylagen à Num. 1. usque 22. inclusivè mehreren Innhalts zu vernehmen:

Wann nun hierauf diß Unser Kayserl. Mandatum de manutenendo an Ew. Ew. Lbd. Lbd. als des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibenden Fürsten S. C. mittels nachgesetzten heut dato ertheilten extra-judicial-Decrets erkannt worden.

TENOR DECRETI.

Ist das Mandatum de manutenendo S. C. an des Ober-Rheinischen Crayßes HHrn. ausschreibende Fürsten erkannt / das Mandatum de Exequendo aber / noch zur Zeit abgeschlagen / sondern wofern Supplicans zuförderist die Præcepta und Schaden judicialiter specificiren und liquidiren wird / solle ferner ergehen / was recht ist; Dann wird der Kayserl. Fiscal wegen der mit Affigirung sogenannter Declaration und sonsten nach publicirter Urthel im Frey-Gericht begangener Ungebühr sich seines Ambts zu gebrauchen / hiermit erinnert in Conf. 6ten April. 1737.

Hierumb so gebiethen Wir Ew. Ew. Lbd. Lbd. von Röm. Kayserl. Macht und bey Pön zehen Marck Löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil des Churfürstens zu Mayntz Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß dieselbe des Churfürstens zu Mayntz Lbd. nach Anleitung der / bey Unserem Kayserl. Cammer-Gericht unterm 27ten Februarii jüngsthin ergangener und in Supplicâ vom 16ten Martii angezogener Urthel in possessione solitariâ des von Weyl. Johann Reinhard Graffen zu Hanau zur Halbscheid besessenen Frey-Gerichts gegen die Hessen-Casselische Eingriffe und Contraventionen durch hinlängliche Mittel schützen / manuteniren und handhaben sollen / deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vorangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung / Wir heischen und laden dabeneben Ew. Ew. Lbd. Lbd. von berührter Unser Kayserl. Macht / auch Gericht und Rechts wegen auf den dreyßigsten Tag / den nechsten nach über Antwort- oder Verkündung dieses / deren Wir denenselben zehn vor den ersten / zehn vor den anderen / zehn vor den dritten / letzten und endlichen

Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / durch gevollmächtigte Anwäldt an diesem Unserem Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserem Kayserl. Mandato &c. seines Innhalts gebührend gelebt seye / oder wo nicht / alsdann zu sehen und hören / dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen erkennen und erklähren / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden / warum solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zugewarthen.

Wann Ew. Ew. Lbd. Lbd. kommen und erscheinen / alsdann also / oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf Anwaldts des Churfürstens zu Maynz Lbd. Anruffen und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkanntnuß / Erklährung und anderen gegen dieselbe verhandelt und procedirt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ew. Ew. Lbd. Lbd. sich zu richten. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den sechsten Tag Monaths Aprilis, nach Christi unseres lieben Herrn Geburth im siebenzehn hundert sieben und dreyßigsten / Unserer Reichen des Römischen im sechs und zwantzigsten / des Hispanischen im vier und dreyßigsten / des Hungarisch- und Böheimischen auch im sechs und zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Joh. Heinrich von Dresanus, Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter, mppr.

J. P. J. Niederer Kayserl. Cammer-Gerichts-Proto-Notarius, mppr.

Lit.

Lit. C.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier als Bischoffen zu Wormbs und mit-ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz de dato 13ten Aprilis 1737.

Euer Lbd. haben hiemit zu eröffnen die Ehr/ und wird denenselben von Dero Fürstlichen Wormbsischen anheim gelassenen Regierung etwa allbereits geziemend hinterbracht worden seyn/ welcher gestalten von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des von des Herrn Prinzen Wilhelm Landgraffen zu Hessen-Cassel Lbd. nach Ableben des letztern Graffen von Hanau zum vormahlig Gräffl. Hanauischen Antheil in vermeintlichen Anspruch genommenen-Uns und Unserm Ertz-Stifft alleins zuständigen Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts Altzenau/ das Gegenseits vorhin auf ungleiche Vorstellungen ausgewürckte Mandat vermittels unterm 27ten Febr. nechsthin ausgesprochener gerechtester Urthel hin wieder gäntzlich aufgehoben / dahingegen Wir und Unser Ertz-Stifft in der zu der Unserigen gelangten Gräffl. Hanauischen Helffte alleinigem Besitz richterlich gehandhabet, forthin bey denen Gegenseitigen ausnehmenden Contravenirungen und Thätlichkeiten das Ordnungs-mäßige Mandatum de manutenendo auf Euer Lbd. mit und nebst des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. als des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibenden Fürsten unterm 6ten des fürlauffenden Monaths erkant / sothanes Mandatum auch in Euer Lbd. dermahligen Abwesenheit/ erwehnten Dero Fürstlichen Wormbsischen Regierung durch eigenen Cammergerichts-Botten der Gebühr insinuirt und überantwortet worden seye;

Inmassen Wir nun zu Euer Lbd. Uns die zuversichtliche Hoffnung zu machen haben / Dieselbe sothanes Obristrichterlichen gerechtesten Auftrags stracken Vollzug mit zu bewürcken hohes Belieben tragen werden / und Uns dahero zum besondern Glück zu achten haben / daß diese Unsers Ertz-Stiffts allerdings wichtige Angelegenheit in so Justitz-eyffrigen als vermöglichen Handen sich befinde; So haben umb da weniger umbgehen können/ Euer Lbd. dahin auch gegenwärtig geziemend

mend zu belangen / damit bevorab zu Rettung des armen Unterthan des mehrbesagten Frey-Gerichts von denen immer andaurenden gegentheiligen Bedrangsalungen die nachdrucksame Vorkehr solcher gestalten förderlichst erfolgen möge / wie selbe der Sachen offenkündige Bewandtnus / fort gemeines Recht und Ordnung erheischet; Wir verhoffen hierunter von Euer Ldd. mit willfähriger Entschliessung antwortlich nächstens erfreuet zu werden / und wird Uns höchlich angelegen seyn / dagegen Unsere erkäntlichste Ergebenheit bey allen Gelegenheiten so fort zu erweisen. &c. &c.

Lit. D.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als Pfaltzgraffen zu Simmeren und mit-ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz de dato 13ten Aprilis 1737.

Euer Ldd. haben hiermit zu eröffnen die Ehr / und wird Denenselben zuversichtlich allbereits erforderlich vorgekommen seyn / welcher gestalten bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des von des Herrn Printzen Wilhelm Landgraffen zu Hessen-Cassel Ldd. Puncto des nach Abgang des letzten Graffen von Hanau Uns und Unserm Ertz-Stifft Solitariè anheim gebliebenen Reichs-Lehenbaren Frey-Gerichts Altzenau zum vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil anmaßlich erhobenen Anspruchs allbereits unterm 27ten Febr. letzthin der Endscheid gerechtest dahin erfolget seye / daß das Gegenseits hiebevor durch ungleiche Vorstellung ausgebrachte Mandat hinwider aufgehoben seyn / und dagegen Unser Ertz-Stifft in dem alleinigen Besitz der zu der Unserigen gelangten Gräffl. Hanauischen Helffte des besagten Frey-Gerichts geschützet und gehandhabet werden solle; Dann wie auf die Gegentheilige nicht leicht erhörte beharrliche Thätlich- und Widersetzlichkeiten das Ordnungsmäßige Mandatum de manutenendo auf Euer Ldd. mit des Herrn Churfürsten zu Trier als Bischoffen zu Wormbs Ldd. von wegen des Ober-Rheinischen Crayßes aufhabenden Ausschreib-Ambts unterm 6ten dieses Monaths erkannt / dasselbe auch seiner Behörde

hörde würcklich durch eigenen Cammergerichts-Botten insinuiret und überantwortet worden seye; Inmassen Wir nun zu Euer Lbd. Uns die zuversichtliche Hoffnung zu machen haben/ Dieselbe sothanes Oberstrichterlichen gerechtesten Auftrags stracken Vollzug mitzubewürcken hohes Belieben tragen werden/ und Uns dahero zum besondern Glück zu achten haben/ daß diese Unsers Ertz-Stiffts allerdings wichtige Angelegenheit in so Justitz-Eyffrig- als vermöglichen Handen sich befinde/ so haben umb da weniger umbgehen können / Euer Lbd. nicht nur mittels dieses dahin geziemend zu belangen / sondern auch an Dieselbe des Ends Unsern Hoff- und Regierungs- auch Revisions-Rath Johann Jacob Joseph von Bentzel eigends abzuordnen / umb in einem und andern das weithere gebührend vorzutragen; Euer Lbd. ersuchen dannenhero Sie demselben hohes Gehör hierunter gütigst zu verstatten / so fort Uns mit so gestalter zu Recht willfähriger Entschließ- und Vorkehrung zu erfreuen geruhen / wie solche der Sachen kundbahre Bewandnus / bevorab zu Rettung des armen Unterthanen des mehrbesagten Frey-Gerichts von denen immer andaurenden Gegnerischen Bedrangsaalungen Euer Lbd. bewehrter hoher Einsicht nach / mit sich bringet / Wir werden Uns höchlichen angelegen seyn lassen / dagegen Unsere erkäntlichste Ergebenheit bey allen Gelegenheiten zu erweisen / daß ꝛc.

Lit. E.

Copia Schreibens von des Ober-Rheinischen Crayßes hohen Ausschreib-Ambt an des Herrn Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchleucht de dato Hohenbaldern Schwetzingen den $\frac{6}{10}$ten Junii 1737.

UNsern Freundlichen Gruß und Dienst / auch was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst besonders lieber Herr und Freund / auch Herr Vetter. Euer Lbd. ist vorhin bekannt und zeigen solches die Anlagen weiteren Inhalts / wie Ihro Kayserl. Majestät Uns / als des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibenden Fürsten die Vollziehung des durch

Dero und des Reichs Cammer-Gericht in denen das so genannte Frey-Gericht betreffenden Rechts Streitt-Sachen am 6ten letzt abgewichenen Monaths Aprilis erkannten Manutenenz Mandati allergnädigst aufgetragen haben.

Ob nun zwar ausser allen Zweiffel setzen / Euer Lbd. werden sich denen Kayserl. Mandatis freymüthig zu fügen gemeinet seyn / es mithin zur Würcklichkeit gedachter Manutenenz nicht kommen lassen wollen; So finden Uns jedennoch gemüßiget / zu Bezeigung der Ihro Kayserl. Majestät Unseres allerhöchsten Oberhaubts und Richtern schuldigen Gehorsams / fort in Verfolg deren Reichs-Gesetzen / Denenselben sothane aufgetragene Manutenenz-Commission mit dem respective dienst-freundlichen und freund-vetterlichen Gesinnen hierdurch kund zu thun / Ew. Lbd. möchten diesen Kayserl. Verordnungen nachzukommen / fort sich darüber in vier wochiger Zeit solchergestalten zu erklären belieben / damit Wir dadurch in Standt gesetzet werden / Höchstgedacht Sr. Kayserl. Maj. den erforderten unterthänigsten Bericht darüber abzustatten.

Wir verhoffen es auch umb so gewisser als Dieselbe vollkommen versichert seyn können / daß Uns die Urtheil und Reichs-Ordnungs-mäßige baldige Endigung dieser Sachen eben so vergnüglich fallen / als es Unserer wohlmeynenden Intention gantz zuwider seyn / mithin zu empfindlichem Mißvergnügen gereichen thäte / wann Wir auf weitere Chur-Mayntzische Instanz, nach Inhalt vorerwehnten gemessenen Kayserl. Mandaten zu verfahren genöthiget würden. Womit ꝛc.

Lit. F.

Copia Urkundt / wie vorstehendes Schreiben eingelieffert worden.

Daß Vorzeiger dieses ein mit zwey Siegelen versiegeltes an des Königlichen Herrn Stadthalters Printz Wilhelms Hochfürstl. Durchl. gerichtetes Schreiben bey Höchst-Deroselben dermahligen Abwesenheit / zu hiesiger Königlichen und Fürstl. geheimbden Cantzley eingelieffert / ein solches

solches wird auf dessen Begehren hiermit beschienen. Cassel den 19. Junii 1737.

(L.S.) Aus Ihro Königl. Majest. in Schweden Fürstl. Heßischen geheim. Cantzley allhier.

Lit. G.

Copia Schreibens an des Ober-Rheinischen Crayses Hohes Ausschreib-Ambt von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz de Dato 30ten Julii 1737.

Euer Ldd. Ldd. sollen vorzüglich hierdurch all-verbindlichsten Danck erstatten / daß Dieselbe geruhen wollen / dem in Sachen meines Ertz-Stiffts wider des Herrn Landgraffens Wilhelm zu Hessen-Cassel Ldd. als Graffen zu Hanau / des Frey-Gerichts Altzenau und dessen unterm 27ten Febr. dieses lauffenden Jahrs vom Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht besagtem unserm Ertz-Stifft alleins zugesprochenen Besitzes halber bey wohlgedachtem Reichs-Gericht am 6ten Aprilis darauf hin auf Ew. Ldd. Ldd. als des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibende HHrn. Fürsten erfolgtem Mandato de manutenendo sich Reichs-Ordnungs-mäßig zu unterziehen / sofort vermittelst des an ermeldten Hrn. Landgraffens Wilhelm Ldd. aberlassenen am 16ten jüngstverwichenen Junii Deroselben zugelieffer-ten gerechten Notificatorii eine vier wochentliche Frist anzuberaumen / umb binnen derselben der Obrist-Richterlichen Erkanntnuß sich geziemend zu fügen / und darüber Dero verläßige Erklährung abzugeben / oder im widrigen / weitheren Commissarischen Rechtlichen Verfahrens zu erwarthen; Nun hätten Wir Uns wohl die billige Hoffnung machen sollen / daß mehrwohlbesagten Herrn Landgraffens Wilhelm Ldd. dereinstens dasjenige bey Ihro gelten lassen würden / was jeder Standt des Reichs der Justiz schuldig ist / und in sofern ein

 Widri-

Widriges unter diesem oder jenem anmassenden Vorwandt statt finden solte / es wohl umb dieses so nöthige heilige Bandt des gemeinen Wesens und aller dessen Gliedern in selbsterachtender Nachfolg allerdings gethan seyn würde / dazumahlen / wann gedachte Se. Lbd. der Haupt-Sachen sich so sehr vertrauen / Deroselben dißfalls der Weeg Rechtens nach befolgter des Cammer-Gerichts Erkanntnuß ohnehin offen- und ohnversperret bleibt ; Gestalten aber in dessen gäntzlichen Gegentheil vielmehr die jenseithige Thätlichkeiten mit nicht leicht erhörtem Veracht Obrist-Richterlicher Authorität immerhin nicht allein fürdauren / sondern auf das äusserste in erwehntem Frey-Gericht weitershin getrieben werden / wie solches Ew. Lbd. Lbd. aus deme des weithern vorgekommen seyn wird / was diesertwegen von Zeit zu Zeit glaubhafft anzeigen zu lassen Uns gemüßiget befunden / auch nicht einmahl / so viel Uns wenigstens wissend / an Ew. Lbd. Lbd. einige Sr. Lbd. Antwort eingeloffen ; So sehen Uns allerdings veranlasset / bey sothanem der Sachen Hergang und nun einige Zeit bereits ohnbefolgt verflossenen von Ew. Lbd. Lbd. gerechtest angesetzten Termin die angelegentliche Ersuchung zu thun / nunmehro und bey allerdings offenbahr gegenseiths sich darstellenden animo non parendi durch würckliche ohnverlängte Abordnung Deroselben subdelegirten dasjenige erforderlichen Nachdrucks vollbringen zu lassen / was der Obrist-Richterliche gerechteste Auftrag erheischet ; Ew. Lbd. Lbd. erweisen darmit der geheiligten Justiz einen zu Deren besondern Nachruhm gereichenden fürtrefflichen Dienst / erretten Unsere arme Unterthanen von bißheriger Bedrangsahlung und sonst ohnausbleiblichem gäntzlichen Untergang / verbinden Uns und Unsern Ertz-Stifft auch zu derjenigen vollkommensten Erkanntlichkeit / mit welcher und aller Hochachtung Wir nicht aussetzen werden zu seyn. Mayntz den 30. Julii 1737.

Lit.

Lit. H.

Copia Antwort-Schreibens von dem Ober-Rheinischen Crayß-Ausschreib-Ambt an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz de dato Elwangen Mannheim den 8ten Septembr. 1737.

EUer Lbd. sehr werthes Schreiben vom 30ten verwichenen Monaths Julii, haben Wir fast eben zu der Zeit erhalten/ als von des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hanau Lbd. die copialiter hier anliegende Antwort auf Unsere an Selbige erlassenes Crayß-ausschreib-ambtliche Monitorium eingeloffen ist. Gleichwie nun Ew. Lbd. anheim stellen was Dieselbe dabey beliebig zu erinnern haben möchten: Also bitten Uns solches zukommen zu lassen/ und versichert zu seyn/ daß Wir in Sachen alle immer thunliche Beförderung zu leisten ohnermanglen werden. Womit Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer freundlicher Diensten gantz willig und bereit verbleiben 2c.

Lit. I.

Copia Antwort-Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier & in simili an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayßes/ von des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. de dato Cassel den 27ten Julii 1737.

WAs Euer Lbd. wegen des sogenannten Frey-Gerichts an mich gelangen zu lassen belieben wollen/ solches habe ab Deroselben geehrtem Schreiben vom 6. Junii/ so aber erst zu End besagten Monaths in meiner Abwesenheit allhier eingelieffert worden / des mehreren ersehen; Nun ergibt vor erst aus dem in Abschrifft mit beygeschlossen gewesenen Mandato, daß solches nicht von Ihro Kayserl. Majestät sondern beym Cammer-Gericht zu Wetzlar und zwar nur von einigen recensirten Assessoren / Contradicentibus aliis,

erkannt ist / dahero Allerhöchst Dieselbe umb so viel da weniger einen Theil daran nehmen können / und werden / da Sie vermög des nach der Hand erfolgten Conclusi sub Lit. (*a.*) worgegen aber meine rechtliche Nothdurfft innerhalb der darinnen bestimbten zwey monathlichen Frist einzubringen im Begriff bin / die gantze Sach vor den Reichs-Hoff-Rath ziehen wollen / mithin des Cammer-Gerichts Verfahren / umb willen dasselbe terminos summariissimi überschritten / gantz und gar gemißbilliget / und die jenige Rationes und Ursachen / woraus das Urtheil hergeflossen / als dahin nicht gehörig angesehen haben.

Zum andern ist Euer Ldd. zur Gnüge bekannt / daß wegen denen bey erwehntem Cammer-Gericht vorgegangenen Irregularitäten meinen Recurs an Ihro Kayserl. Majestät und das Reich genohmen / weilen dergestalten nicht gethan ist / daß mir durch die Ordinari remedia Revisionis & Syndicatûs geholffen werden mag / sondern des Cammer-Gerichts / oder vielmehr einiger aus dessen Mittel Ihr Verfahren gegen die Ordnung / mithin ex Constitutione Judicii unheylbahr nichtig / und circa formalia Processûs Reichs-Constitutions wiedrig ist; Es wird auch Euer Ldd. von Dero in Regenspurg subsistirenden Gesandschafft zweiffels ohn der Bericht erstattet seyn / was diesertwegen in Comitiis schon vorgegangen / und welchergestalt das Fürstl. Collegium Besag der Anlag sub Lit. (*b.*) beynahe einstimmig geschlossen / daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium der / zu unleidentlichen Præjuditz samtlicher Ständen bißhiehin verweigerten Dictatur sich länger nicht entbrechen könnte / gestalten sich dann endlich dasselbe laut Protocolli sub Lit. (*c.*) hierinn verstanden / und nach Ausweiß beygehender Bescheinigung sub Lit. (*d.* & *e.*) in beyden Sachen meine Vorstellungen und Schreiben angenohmen hat; Ich zweiffele nicht derowegen / und ersuche Euer Ldd. angelegentlich hiermit / bey so gestalten Dingen / und da des gesamten Reichs / und eines jeden Standts Hoheit und Recht / ins besondere hierunter versiret / dem Chur-Mayntzischen Gesuch ferner kein Gehör zu geben / sondern Dieselbe so lang und viel von sich abzuweisen / biß die Sach denen Reichs-Satz- und Verordnungen gemäß ausgeführet / und erörtert seyn wird und verharren ꝛc.

Lit. *a.* ad Lit. I.

Veneris den 24. Maji 1737.

Hanauische Lehns-Succession, in specie das so-genante Frey-Gericht vor dem Berg Altzenau betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea, Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs-Hoff-Raths aller-unterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Welchemnach

1mo. Præstitis præstandis admittatur des Hn. Churfürsten zu Maynts gevollmächtigter ad juramentum investituræ.

2do. Hat des Printz Wilhelms zu Hessen-Cassel Begehren um Ertheilung eines Muth-Scheins nicht Statt/ hingegen aber bleibet

3tio. Demselben ohnbenommen/ seinen an das Frey-Gericht etwa habenden Anspruch und Befügnuß rechtlicher Gebühr nach bey Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath in separato anzubringen und auszuführen.

4to. Fiat Rescriptum an den Hn. Churfürsten zu Maynts des Innhalts: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus Sein des Hn. Churfürsten Exhibitis sowohl/ als auch aus denen schon vormahls verhandleten Actis sich vortragen lassen/ was wegen des Ertz-Stiffts gerechtsamen auf das Frey-Gericht vorgekommen/ und befunden/ daß allerhöchst Dieselben die Belehnung mit gedachtem Frey-Gericht/ auch so viel den vormahls Hanauischen Antheil betrifft/ Ihme den Hn. Churfürsten nicht versagen könten/ hingegen aber könten Ihro Kayserl. Majestät nicht billigen/ daß Er der Hr. Churfürst sich bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht in dieser Lehn-Sache auch quo ad Merita Causæ Feudalis so starck eingelassen habe/ dann so wenig Ihro Kayserl. Majestät Dero Cammer-Gerichts-Jurisdiction, wo dieselbe fundiret ist/ wolten kräncken-oder einschräncken lassen/ so wenig könten Sie hingegen zugeben/ daß die in Dero Reservata einschlagende/ und von Dero Cammer-Gerichts-Jurisdiction eximirte Lehns-Strittigkeiten dahin gezogen würden; wie dann auch in gegenwärtiger Sache das Cammer-Gericht lediglich bey Erkäntnuß über die Prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben/ und weiters nicht gehen sollen/ Ihro Kayserl. Majestät trügen zu Ihme dem Hn. Churfürsten das aller-

 gnädigste

gnädigste Vertrauen/ daß Er dieses selbsten erkennen und in dieser Reichs-Lehn-Sache sich nirgends anders/ als vor Ihro Kayserl. Majestät/ als dem alleinigen Lehn-Richter im Reich/ falls Printz Wilhelm ferneren Anspruch an besagtes Frey-Gericht zu machen gemeynt wäre/ einlassen werde. Da nun dem verlauten nach gedachter Printz diese Streit-Sache so gar auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ wohin sie doch notoriè gar nicht gehöret/ zu bringen willens seyn solle. So hätten Ihro Kayserl. Majestät auch das nöthige hierüber an gedachten Printzen rescribiret/ verseheten sich aber zu Ihme dem Hn. Churfürsten/ es werde selbiger diesen unbefugten Recursum an die Reichs-Versammlung seines Orths nicht billigen/ sondern sich an Ihro Kayserl. Majestät/ als den ordentlichen und allgemeinen Richter in dieser Sache halten. Wie dann Allerhöchst-Dieselbe schleunige und unpartheyische Justiz bey dem Reichs-Hoff-Rath administriren lassen würden.

5to. Fiat etiam Rescriptum an den Printz Wilhelm zu Hessen-Cassel des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten sich aus sein des Hn. Printz Wilhelms eingekommenen Exhibitis allerunterthänigst vortragen lassen/ was sowohl derselbe wegen eines Muthscheins über das Frey-Gericht/ so viel dem Gräffl. Hauß Hanau an demselben zugestanden/ allerunterthänigst gebetten/ als auch was dieses Frey-Gerichts halber bey Dero Kayserl. Cammer-Gericht vorgegangen/ allerunterthänigst gebetten/ ob nun schon Ihro Kayserl. Majestät nach Dero Wahl-Capitulation und bekanten Rechten und Satzungen nicht anderst könten/ als dem Hn. Churfürsten zu Mayntz die gebettene Belehnung zu ertheilen/ so wären sie doch hingegen auch/ nicht gemeynt/ Ihme dem Hn. Printzen den Weeg Rechtens abzuschneiden/ sondern würden ihm mit seinen Ansprüchen und Befugnussen auf gedachtes Frey-Gericht rechtliches Gehör geben/ und die Justiz schleunig und unpartheyisch administriren/ im übrigen ob auch schon Allerhöchst-Dieselbe die Turbationes und besorgliche Thätlichkeiten im Heil. Röm. Reich zu verhinderen/ keinem Stand des Reichs zu verwehren begehreten/ wann sich selbiges an Dero Kayserl. Cammer-Gericht um mandata wende/ so könten hingegen Dieselbe nicht zugeben/ daß ipsa causa feudalis über Reichs-Lehen an gedachtes Kayserl. Cammer-Gericht gezogen werde/ als welches gegen Ihro Kayserl. Majestät bekantliche Reservata lauffe/ eben so wenig liessen sich auch

dergleiー

dergleichen Strittigkeiten über Reichs-Lehn an die Reichs-Versammlung ziehen / als welche ja nicht zu Abthuung der Lehens- und anderer Rechts-Strittigkeiten gehalten werden.

Es habe also Er Herr Printz Wilhelm in dieser Reichs-Lehen-Sache sich weder an das Kayserl. Cammer-Gericht / noch an die Reichs-Versammlung zu wenden / sondern seine Sache der Gebühr nach bey Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigst anzubringen / und gleich durchgehende Justitz zu erwarten / eben so wenig gehöreten auch diejenige Beschwerden / welche Er Herr Printz Wilhelm gegen den Cammer-Richter zu haben vermeinet / vor die Reichs-Versammlung / da die Cammer-Gerichts-Ordnung und die Reichs-Satzungen in solchen Fällen andere Remedia und Weege vorschlügen. Indessen wolten Ihro Kayserl. Majestät von Beschaffenheit dieser Sache / doch nähere und vollständigere Nachricht einziehen / wie sie dann Dero Cammer-Richter bereits anbefohlen hätten / seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten / worauf dem Befund nach sich von selbst darlegen werde / was hierinnfalls Reichs-Satzungs-mäßig zu thun seye. Ihro Kayserl. Majestät verseheten sich also zu Ihme dem Herrn Printz Wilhelm / er werde allem obigen nachkommen / von dem recursu ad comitia, in diesen dahin nicht gehörigen Sachen abstehen / und von Ihro Kayserl. Majestät die Verwaltung unpartheyischen Rechts und Gerechtigkeit ruhig erwarten / mithin keine Thätlichkeiten / Turbationen / oder Vergewaltigung gegen den Herrn Churfürsten zu Maynz sich zu schulden kommen / sondern falls Er von seinem Anspruch nicht abzustehen vermeine / diese Sache in dem ordentlichen Weeg rechtens biß zu rechtlicher Entscheidung lauffen lassen / auch wie er alles dieses befolget habe / binnen zwey Monath allerunterthänigst anzeigen.

6to. Fiat etiam Rescriptum an den Cammer-Richter Freyherrn von Ingelheim des Innhalts: Ihro Kayserl. Majestät hätten so wohl aus des Herrn Churfürsten zu Maynz und des Printzen Wilhelm zu Hessen-Cassel exhibitis, als auch sein des Cammer-Richters allerunterthänigsten Bericht ersehen / was wegen des Frey-Gerichts am Berg zu Altzenau bey Dero Kayserlichen Cammer-Gericht vorgegangen / so wenig nun Ihro Kayserl. Majestät Dero Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen /

welche vor dasselbe gehören / in seiner Jurisdiction würden kräncken / oder Dieselbe einschräncken lassen / so wenig sie auch gemeint wären / die bey entstandenen Turbationen von demselben erlassene Mandata S. C. oder dem Befund nach die etwa erkannte Cassationes derselben anfechten zu lassen / so wenig könnten sie hergegen zugeben / daß Dero Kayserl. Cammer-Gericht bey solchen Gelegenheiten sich einer Erkänndtnuß über eine Reichs-Lehen-Sache / wie nicht weniger über Kayserl. Concessiones und Versicherungs-Decreta, oder deren eigentlichen Verstand anmasse / und per indirectum einem ein Reichs-Lehe zu- und dem anderen abspreche / also dadurch Dero Kayserl. Reservatis eingreiffe / als welches in dieser Frey-Gerichts-Sache nicht undeutlich / aber unbefügter Weise intendiret worden seye / was im übrigen die von dem Printz Wilhelm gegen Jhn den Cammer-Richter vermeintlich habende Beschwerden bey Direction dieses Processûs anlangt / so könnten Jhro Kayserl. Majestät zwar nicht finden / daß dieselbe auf die Reichs-Versammlung gehöreten / wie sie auch desfalls das Nöthige bereits rescribiret hätten. Nachdem aber der von Jhme Cammer-Richter hierüber erstattete Bericht nicht hinlänglich seye / den gantzen Vorgang der Sache dergestalt einzusehen / daß Jhro Kayserl. Majestät Jhme die gebettene Assistentz nachdrucksam angedeyhen lassen könnten; Als werde Er Cammer-Richter zu forderist die jenige Ursachen anzeigen / warum er den Baron von Danckelman nothwendig aus diesem Senat lassen müssen / wie auch aller im Senat gewesener Assessorum Vota Jhro Kayserl. Majestät zu dem Ende allerunterthänigst einschicken / damit allerhöchst Dieselbe in Stand gesetzt seyen / die Sache aus dem Grund einzusehen / und dem Befinden nach Reichs-Satzungs-mäßig dasjenige vorzukehren / was zu Aufrechthaltung des Ansehens Dero Kayserl. Cammer-Gerichts erforderlich seye. Jhro Kayserl. Majestät erwarteten also Sein des Cammer-Richters fordersambsten allerunterthänigsten Bericht / nebst beygelegten Votis derer Assessorum, und was etwa sonsten zu Erleuterung der Sache nöthig seyn werde. Jm übrigen habe sich Dero Kayserl. Cammer-Gericht in dieser Lehn-Sache weiters / wann auch die Partheyen darum anruffen solten / keiner Cognition anzumassen / sondern Dieselbe an Jhro Kayserl. Majestät zu verweisen.

7mo.

7mo. Cum inclusione dieses Reichs-Hoff-Raths Gutachten in Copiâ fiat etiam Rescriptum an die Kayserl. Principal-Commission auf der Reichs-Versammlung des Innhalts: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät von dem Printzen Wilhelm zu Hessen-Cassel selbst allerunterthänigst angezeiget worden/ daß gedachter Printz die wegen des Frey-Gerichts zu Altzenau mit dem Herrn Churfürsten zu Maynts habende Strittigkeit so wohl circa merita causæ, als auch seine Beschwerden/ die Er bey Direction dieser Sache gegen dem Cammer-Richter zu haben vermeynet/ auf die Reichs-Versammlung zu bringen willens seye/ so hätten sich Ihro Kayserl. Majestät alles/ was die Acta ergeben/ allerunterhänigst vortragen lassen/ werde auch das beygelegte gehorsamste Reichs-Hoff-Raths Gutachten die wahre Beschaffenheit der Sache nach allen ihren Umbständen sattsam vor Augen legen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät zwar keinem Theil den Weeg Rechtens abschneiden/ auch schleunige und unpartheyische Justitz angedeyhen lassen würden/ also könnten hingegen allerhöchst Dieselbe nicht zugeben/ daß zu Kränckung derer Kayserl. Reservatorum die Rechts-Strittigkeiten derer Reichs-Stände gegen einander auf dem Reichs-Tag gezogen/ und die Reichs-Versamlung gleichsam zu einem Reichs-Lehen-Gericht gemacht werden wolle/ eben so wenig könnten sie gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs Satzungen verstatten/ daß die gegen des Cammer-Richters Direction bey dieser Sache vermeintlich habende Beschwerden auf die Reichs-Versammlung gebracht werden/ da doch die Reichs-Satzungen gantz andere Mittel und Weege vorschreiben/ es habe also die Principal-Commission diesen Recursum verhüten zu helffen/ und denen Ständischen Gesandschafften die nöthige Information der Sachen zu geben/ und es dahin zu bringen/ daß/ im Fall der Printz Wilhelm gegen die ergangene Kayserl. Abmahnung doch noch auf dem Recurs an die Reichs-Versammlung beharren solte/ solcher keinen Beyfall finde/ besonders da Ihro Kayserl. Majestät Ihn genugsam zu hören/ alle rechtliche Mittel und Weege zu eröffnen/ und die Justitz durch Dero Reichs-Hoff-Rath unpartheyisch administriren zu lassen gemeynet seyen/ auch Ihn nicht hinderen würden/ wann seine Beschwerden gegen den Cammer-Richter gegründet seynd/ solche auf die in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschrie-

bene Arth und Weise anzubringen. Ihro Kayserl. Majestät erwarteten von Ihr der Principal-Commission was über diese Sache etwa weiters bey der Reichs-Versammlung etwa vorkomme/ Dero gehorsambsten Bericht.

8vo. Cum inclusione dieses Voti per modum Extractûs in Copiâ rescribatur dem Graffen von Herberstein/ des Inhalts: es würde Derselbe aus dem Beyliegenden gehorsambsten Reichs-Hoff-Raths Gutachten mit mehreren ersehen/ in was vor beschwerliche Weiterung die zwischen dem Printz Wilhelm von Hessen-Cassel und dem Herrn Churfürsten zu Mayntz über das Frey-Gericht an dem Berg zu Altzenau entstandene Strittigkeit gediehen seye. Gleichwie nun die Acten-mäßige Vorstellung von Beschaffenheit dieser Sache/ wie sie der Länge nach in besagtem Gutachten zu finden/ von selbsten darthut/ daß Ihro Kayserl. Majestät weiter nicht gehen können/ als besagten Printz Wilhelm den Weeg rechtens zu eröffnen/ mit seinen Ansprüchen und Befügnussen rechtlicher Gebühr nach zu hören/ und schleünige gleich durchgehende Justitz angedeyhen zu lassen. Also könnten Sie hingegen nicht zu geben/ daß diese Lehns-Strittigkeit/ wie Printz Wilhelm es zu thun/ Vorhabens ist/ zum höchsten Abbruch derer Kayserl. Reservatorum und gegen die klare Reichs-Satzungen auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg solte gebracht werden.

Ob auch schon Ihro Kayserl. Majestät Vermöge der Wahl-Capitulation dem Herrn Churfürsten zu Mayntz die Belehnung mit dem Frey-Gericht nicht versagen könnten/ so würden Sie hingegen/ wann nur der Printz Wilhelm bey Ihro Kayserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath diese Reichs-Lehen-Sache rechtlicher Gebühr nach anbringen/ durch schleunige rechtliche Abthuung allem dem ein Genügen leisten/ was rechtmäßig prætendiret- oder anverlangt werden könne.

Er Graff von Herberstein habe also solche Vorstellungen zu thun/ wodurch der Königl. Schwedische Hoff überzeuget werde/ daß sich der Printz Wilhelm durch unbedachtsame Rathgeber auf solche Weege verleiten lassen/ welche gantz Reichs-Satzungs-widrig und Ihro Kayserl. Majestät an Dero allerhöchsten Vorrechten nachtheilig/ also nicht könnten gebilliget

noch

noch zugelassen werden. Im übrigen habe Er Graff von Herberstein/ wie seine Vorstellungen aufgenommen werden/ und was sonsten in dieser Sache an dem Königl. Schwedischen Hoff vorgehet/ baldmöglichst gehorsambst zu berichten.

Mathes Wilhelm Haan.

Lit. *b.* ad Lit. I.

Hessen-Cassel: Es seye allerseits vortrefflichen Gesandschafften bekant/ was massen das Nomine des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht am 24. April. a. c. in der Frey-Gerichts-Sache von Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstl. Hessen-Casselischen Comitial-Gesandschafft durch den Legations-Secretarium Zimmermann dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio gewöhnlicher Massen überschickt/ an eine allgemeine Reichs-Versammlung gerichtete Schreiben und Vorstellungen nicht einmahl angenommen/ sondern schlechterdings/ und zwar zum zweytenmahl wider alles Vermuthen zuruck gegeben werden wollen/ alles nach Ausweiß des am 13ten abgewichenen Monaths Maji distribuirten pro memoriâ und Protocolli.

Wann aber bey dem zeitlichen Reichs-Directorio nicht stehet/ ob/ und was dasselbige für Sachen bey der Reichs-Versammlung vorgenommen haben will/ und öffters so gar von Privat-Leuthen Ihre Angelegenheiten in comitiis angebracht worden/ so setzete des Hn. Land-Graffen Wilhelms Hochfürstl. Durchleucht zu Ihren samtlichen höchst- und hohen HHn. Mitständen/ zuforderist aber den Hochlöbl. Fürsten-Rath das vollkommene Vertrauen/ man werde sich ob interesse commune Ihrer hierunter annehmen/ und der in Eingang angezogener pro memoriâ enthaltenen Antrag dahin zu secundiren/ daß von Seiten dieses hohen Collegii per Conclusum beliebet werde/ durch das vortreffliche Hochfürstl. Directorium der Chur-Mayntzischen Gesandschafft behülffige Vorstellung zu thun/ daß mehrgedachte Ihro

Hochfürstl. Durchleucht nothdringliches Anliegen denen sämtlichen höchst- und hohen Reichs-Ständen und denen vortrefflichen Gesandschafften fordersambst per dictaturam bekannt gemacht/ dargeleget/ hiernächst aber Ordnungs-mäßig proponiret- und erörteret werden/ mithin Ihro Hochfürstl. Durchleucht Hn. Land-Graff Wilhelm alles dasjenige wiederfahren möge/ was Recht/ Billigkeit/ und die nicht unter des Chur-Mayntzischen Directorii arbitrio stehende Gesetze und Reichs-ständische Jura erforderen/ welches cum reservatione ulteriorum auf erhaltenen gnädigsten Special-Befehl und Vollmacht geziemend vorstellen sollen/ nicht zweiffelend/ daß dieser vorgeschlagene allergelindeste Weeg durchgehends Beyfall finden werde/ warumb man hiermit gebetten haben wolle.

Magdeburg cum cœteris votis finde den Antrag des Fürstl. Hessen-Casselischen Gesandschafft so beschaffen/ daß dem dabey gethanen Ansuchen von Seiten eines gesamten hohen Fürstl. Collegii aus mehr als einer trifftigen Ursache forder-samst und ohne Anstand zu deferiren/ mithin durch das Löbl. Saltzburgische Directorium der vortrefflich-Chur-Mayntzischen Gesandschafft ad resipiscentiam die benöthigte nachdrückliche Vorstellung thun zu lassen/ und also die weit aussehende Folge von dieser bey dem fürwährenden langwierigen Reichs-Tag wohl noch nicht erhörter Anmassung wohlgemeldeter Gesandschafft in Zeiten zu præveniren/ reservando expressè ulteriora.

Bayern und Leuchtenberg suo loco & ordine. Diß Orths wäre man der Meynung/ daß die von Reichs-Ständen ad Comitia einlangende in gebührenden Terminis verfaste/ und gegen Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Hoheit Ehre und Respect nicht nachtheilig/ oder verkleinerliches in sich haltende Schreiben und Memorialien/ mithin auch solcher Bewandnuß nach das Hochfürstl. Hessen-Casselische Schreiben beym Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ohnweigerlich anzunehmen/ und Reichs-herkommlicher Massen zur Dictatur zu beförderen wäre/ wolte also den Fürstl. Hessen-Casselischen Antrag dahin bestens secundiret haben.

Pfaltz

Pfaltz-Lautern/ Simmern/ Neuburg und Veldentz ex Commissione per Bayern wolte ebenfalls den Hochfürstl. Hessen-Casselischen Antrag so viel Beforderung der Reichs-herkommliche Dictatur betrifft/ hiermit secundiren.

Hoch- und Teutsch-Meister cum cæteris votis, wie Bay-ern und Pfaltz-Lautern.

Brehmen cum cæteris votis suo loco & ordine wäre mit dem vortrefflichen Fürstl. Bayerischen Voto verstanden.

Pfaltz-Zweybrücken cum cæteris votis, insonderheit von wegen

Sachsen-Weymar ex instructione conformirte sich mit dem jetzt abgelegten vortrefflichen Magdeburgischen Voto.

Sachsen-Gotha cum reliquis votis seye ebenfalls mit dem vortrefflichen Magdeburgischen Voto verstanden.

Freysingen und Regenspurg/ wie Bayern und Leichten-berg.

Lüttig/ könte den Hochfürstl. Hessen-Casselischen Antrag da-hin secundiren/ daß durch das Hochlöbl. Saltzburgische Di-rectorium, dem auch Hochlöbl. Chur-Mayntzischen die Vorstellung gemacht werden mögten/ damit dasselbe dem Hessen-Casselischen Petito zu deferiren belieben wolte.

Braunschweig-Wolffenbüttel wolte den jetzo Hochfürstl. Hessen-Casselischen Antrag ebenfalls secundiren.

Hollstein-Glückstatt ex commissione per Braunschweig-Wolffenbüttel in simili.

Bamberg und Würtzburg hätte über dasjenige/ was je-tzo von dem Hochfürstl. Hessen-Casselischen Gesandten über

 den

den Vorgang des übergebenen Memorials erwehnt worden/ gehorsamst referiret / und weilen man des gnädigsten Special-Befehls und Intention seines gnädigsten Herrns fast täglich gewärtige/ so wolte man sich sofort des weiteren darüber vernehmen lassen / ausser Zweiffel stellend/ es würden seines gnädigsten Herrens Hochfürstl. Gnaden sich die hierunter versirende Befügnussen derer Stände bestens mit angelegen seyn lassen. ult. reservando.

Worms und Eychstätt cum cæteris votis suo cujusque loco & ordine wolte gleichfalls ohnermangelen/ von jetzigem Vorfall gehorsambst zu referiren / und der hierüber zu ertheilen gnädigsten Instruction geziemend gewärtigen. salv. ulter.

Augspurg wie Bamberg und Würtzburg.

Passau cum cæteris votis wie Worms.

Saltzburg/ so viel den anjetzo von der vortreffl. Hessen-Casselischen Gesandschafft zum Protocoll geschehenen Antrag beträffe/ so hätte man zwar nicht ermangelet/ Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg das Gehörige nach und nach gehorsambst zu referiren/ noch zur Zeit aber keine gnädigste Resolution darüber erhalten/ die man jedoch/ so bald sie eingelauffen/ würde zum Protocoll zu eröffenen ohnermangelen/ inzwischen aber und da allerseits die Sache dergestalten angesehen werden wolte / daß die nicht Annehmung des übergeben werden wollenden Schreibens denen Juribus statuum nachtheilig schiene/ so verlangete man auch an Seiten des Directorii dem nun wiederholten Ansuchen nicht entgegen zu seyn.

Lit.

Lit. c. ad Lit. I.

Freytags den 12. Julii 1737.

Meldete im Fürstl. Collegio in Circulo nach præmittirter Anzeige der in allen dreyen Reichs-Collegiis in der Müntz-Materie genommenen Resolution, auch in der Frey-Gerichts-Sache folgendes.

Saltzburg sonsten hätte man auch zu Folge des Protocolli vom 3. Passati anzuzeigen / welchergestalten das Hochlöbl. Chur-Mayntzische dem disseitigen Directorio auf beschehene Anfrage zu vernehmen gegeben/ daß / wann die vortreffliche Hessen-Casselische Gesandtschafft das Hochfürstl. Hessen-Casselische Schreiben in der Frey-Gerichts-Sache demselben zuschicken würde/ sie solches annehmen/und Ihr Directorial-Ambt thun wolten. Daher nun solchergestalten das ehvorige Gravamen cessirte und die Sach wiederum in Stand/ wo sie vorhin gewesen / kommen wäre/ so würde dieselbe nunmehro auf sich zu beruhen haben.

Hessen Cassel: einem vortrefflichen Directorio erstattet man vor die in der Frey-Gerichts-Sache gehabte Bemühung und gethane Anzeige geziehmenden Danck / und wolte erwarten/ wie das Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Reichs-Directorium sein munus Directoriale verrichten würde.

Status per majora conformirten sich mit dieses Hessen-Casselischen Dancksagung/ und übrigen Aeusserung.

Trient / Brixen / Arnberg / Hohenzollern und Fürstenberg da man dieseitiger Orthen in der Frey-Gerichts-Sache auf gehorsambst erstatteten Bericht noch zur Zeit mit keiner Instruction versehen / so wäre man dahero biß zu Einlangung derselben auch ausser Stand / einige Antheil hievon zu nehmen. cum reser. ulte.

Nommeny Lichtenstein / Schwäbisch- und Rheinische Prælaten ex commiss. per Eychstätt hätten an dieser Frey-Gerichts-Sache annoch keinen Antheil zu nehmen.

Saltzburg so fern etwa gegen Verhoffen in denen anjetzo abgelegten Trientischen und andern Votis das disseitige Directorium verstanden werden wolte/ so müste man zum Voraus setzen / daß daferne einer oder anderer Stand ein Gravamen anzubringen hätte/ und solches mit andern dafür erkennete/ demselben hierzu nach Mittel und Weege offen gelassen werden mögten / und würden sich vielleicht in denen Protocollis wohl noch ein- und ander Casus finden/ wo ein gleiches geschehen seye.

Status per majora inhærirten Prioribus und könten nicht begreiffen/ was mit der Reservation gesagt werden wollen/ zumahlen allhier nicht von der Frey-Gerichts-Sache an- und vor sich selbst/ sondern von der Annehmung und Dictatur des von des Printzen von Hessen-Cassel Durchl. der Reichs-Versammlung übergebenen Memorialis die Frage seye/ dessen das Hochlöbl. Chur-Mayntzische Reichs-Directorium der Reichs-Verfassung nach sich nicht entziehen könne.

Lit. *d.* ad Lit. I.

Actum Regenspurg den 13. Julii 1737.

Als heute Vormittag zwischen 9. und 10. Uhr die von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung gerichtete Schreiben so wohl das Frey-Gericht/ als auch die Hanauische Mobiliar-Verlassenschafft / und das zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg gehörige Ambt Babenhausen betreffend/ von des Hochfürstl. Hessen-Casselischen Herrn Gesandtens von Wülckenitz Excellenz mir zugestellet / und solche eins nach dem andern bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio zu überreichen

reichen aufgetragen worden / so bin hierauf nach dem Chur-Mayntzischen Quartier gefahren / und mich anmelden lassen / da dann so gleich von des jüngern Chur-Mayntzischen Hn. Gesandtens Excellenz vorgelassen worden / mithin p. e. mich zu forderist committirter massen / nach des alten Chur-Mayntzischen Hn. Gesandtens Excellenz Gesundheit und Aufbefinden erkundiget / und zu gleich das Schreiben in der Frey-Gerichts-Sache præsentiret / mit dem geziehmenden Ersuchen / solches nunmehro nicht allein zur Dictatur, sondern auch zur würcklichen Proposition zu beförderen. Nachdeme sich nun des Hn. Chur-Mayntzischen Gesandtens Excellenz vor das gütige Andencken des Hn. Hessen-Casselischen Gesandtens bedancket / mit dem Beyfügen / daß sie hoffen / weil es sich mit Dero Hn. Vatter zur Besserung anliesse / es werde Derselbe mit nechsten wieder in Publico erscheinen / mithin also das Vergnügen haben / den Hn. Gesanden von Wülckenitz wiedersehen und selbst sprechen zu können / beantworteten Dieselbe meinen Vortrag wegen des zum 3ten mahl überbrachten Schreibens in der Frey-Gerichts-Sache dahin: sie könten erwehntes Schreiben nicht anderst annehmen / als unter der expressen Reservation, daß nehmlich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz darmit Ihrem in der Frey Gerichts-Sache durch Reichs-Kündig erhaltene Urthel erlangetem Recht und dessen rechtlicher Nutzung / nicht weniger denen jenigen Reichs-Grund-Gesätzen / welche disponirten / daß keine Privat- und Justiz-Sachen von denen höchsten Reichs-Gerichten ad Comitia gezogen werden solten / als dessen Besorgung dem Reichs-Directorio hauptsächlich oblåge / nicht im allermindesten præjudicirt / und etwas widriges wie es auch Nahmen haben mögte / nachgegeben / sondern sich und erwehnte Reichs-Grund-Gesätze dagegen auf das beste und feyerlichste verwahret haben wolten. Da nun hierauf in generalibus reservanda reserviret / übergab ich auch nicht weniger erwehntem Chur-Mayntzischen Directorio das andere bey mir gehabte Schreiben Contra Hessen-Darmstadt / und bathe solches mit dem in der Frey-Gerichts-Sache bereits angenommenen gleichfalls ehestens zur Dictatur und Proposition zu bringen. Auf diesen Antrag replicirte Directorium Moguntinum nur kürtzlich / daß man dieses letztere Schreiben / weil es zu mahl mit dem in der Frey-Gerichts-Sache einige Connection habe / ebenfalls cum Protestatione angenommen habe / und

und zur Einsicht und ad referendum bey sich behalten wolte. Diesem allen vorgangen / hielte um ein Documentum insinuationis wegen der angenommenen Schreiben an / bekam aber folgende Antwort / daß Sie mit Dero Hn. Vattern sich über die Ausfertigung desselben unterreden / und ihre Meynung an den Hn. Gesandten von Wülckenitz hinterbringen lassen wolten; womit mich also zuruck begeben. Datum ut supra.

(L.S.) Johann Christoph Zimmermann,
Legations-Secretarius.

Lit. *e.* ad Lit. I.

Actum Regenspurg den 14. Julii 1737.

Heute Abends um 6. Uhr habe bey dem Hn. Chur-Mayntzischen die hiebevorgehende Registratur privatim vorgezeiget / und verlesen / worwider er zwar sonderlich / was die gefaste Protestation betrifft / nichts eingewendet / jedoch dabey declariret / daß er weiter keinen Theil daran nehmen wolte / noch könte / und mögte ich nichts davon melden / daß bey ihme gewesen wäre / wegen des Documenti insinuationis wolte er Gelegenheit nehmen / mit dem Herrn Gesandten von Wülckenitz selbst zu sprechen / weiter habe nichts auszurichten vermogt / weil die Audienz kurtz gewesen. Datum ut supra.

(L.S.) Johann Christoph Zimmermann
Legations-Secretarius.

Lit. K.

Copia Kayserl. Allerhöchsten Rescripti an Chur-Mayntz/ de Dato Laxemburg den 24ten Maji 1737.

Carl der Sechste 2c. 2c.

Wir haben Uns aus Ew. Lbd. eingeschickten Exhibitis sowohl / als auch aus denen schon vormahls verhandelten Actis in Unterthänigkeit vortragen lassen/ was wegen Dero Ertz-Stiffts Gerechtsamen auf das Frey-Gericht Altzenau vorgekommen und befunden / daß Wir die Belehnung mit gedachtem Frey-Gericht auch soviel den vormahls Hanauischen Antheil betrifft / Ew. Lbd. nicht versagen können. Hingegen aber können Wir nicht billigen/ daß Dieselbe sich bey Unserem Kayserl. Cammer-Gericht in dieser Lehens-Sach auch quoad merita causæ feudalis so starck eingelassen haben. Dann so wenig Wir Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction, wo dieselbe fundiret ist / kräncken oder einschräncken lassen wollen / so wenig können Wir hingegen zugeben / daß die in Unsere Kayserl. Reservata einschlagende und von Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction eximirte Lehens-Strittigkeiten dahin gezogen werden. Wie dann auch in gegenwärtiger Sach das Cammer-Gericht lediglich bey Erkanntnuß über die prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben und weiter nicht gehen sollen. Wir tragen also zu Ew. Lbd. das freundliche Vertrauen/ daß Sie selbsten dieses erkennen und in dieser Reichs-Lehen-Sach sich nirgend anders als vor Uns / als dem alleinigen Obristen Lehen-Richter im Reich / falls des Printzen Wilhelm zu Hessen-Cassel Lbd. fernern Anspruch an besagtes Frey-Gericht zu machen gemeynet wären / einlassen werden. Und da nun dem Verlauth nach gedachter Printz diese Stritt-Sach so gar auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ wohin sie doch notoriè gar nicht gehöret / zu bringen willens seyn solle ; So haben Wir auch das Nöthige hierüber an gedachten Printzen Lbd. rescribiret / versehen Uns aber anbey zu Ew. Lbd. / es wer-

werden Dieselbe diesen unbefugten Recursum an die Reichs-Versammlung ihres Orths nicht billigen/ sondern sich an Uns als den ordentlichen und alleinigen Richter in dieser Sach halten. Wie Wir dann auch schleunige und unpartheyische Justiz bey Unserem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath administriren zu lassen/ keineswegs ermanglen werden. Und Wir verbleiben ꝛc.

Lit. L.

Copia allerunterthänigsten Anwort-Schreibens an Ihro Kayserl. Majest. von Chur-Mayntz de Dato den 29. Junii 1737.

Eurer Kayserl. Majest. Höchst-venerirliches Rescript vom 24ten Maji nächsthin habe den 16ten dieses mit allgeziemender Ehrerbiethung empfangen/ und darab gehorsamst ersehen/ wie Höchst-Dieselbe aus Meinen Ihro/ wegen des sogenannten Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau/ und Meines Ertz-Stiffts gerechtsamen darauf vorgetragenen Exhibitis befunden/ daß Sie die Belehnung mit demselben auch soviel den vormahls Hanauischen Antheil betrifft/ Mir nicht versagen- hingegen aber auch nicht billigen könnten/ daß Ich Mich bey Dero und des Reichs Cammer-Gericht in dieser Sach auch quoad merita causæ feudalis so starck eingelassen hätte/ dann so wenig Euer Kayserl. Majest. gemeynt/ erwehnte Cammer-Gerichts fundirte Jurisdiction zu kräncken/ oder einzuschräncken/ so wenig könten Sie auch zugeben/ daß die von dessen Jurisdiction eximirte Lehens-Strittigkeiten dahin gezogen würden/ wie es dann auch in gegenwärtiger Sach lediglich bey Erkanntnuß über die prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben und nicht weiter gehen sollen/ und wie Euer Kayserl. Majest. dahero das Gnädigste Vertrauen zu Mir trügen/ Ich selbsten solches erkennen/ und Mich in dieser Reichs-Lehen-Sach anders/ als vor Ihro als dem Obristen Lehen-Richter im Reich in weiteren Anspruchs-Fall des Herrn Printzens Wilhelm zu Hessen-Cassel Lbd. auf das Frey-Gericht nicht einlassen würde/ und da erwehnter

wehnter Printz dem Verlauth nach diese Streit-Sach sogar auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ wohin sie doch notoriè gar nicht gehörete/ zu bringen willens seyn solle/ wie Ew. Kayserl. Majest. an Denselben hierüber das nöthige rescribiret/ und sich zugleich zu mir gnädigst verseheten/ Ich diesen unbefugten Recursum an die Reichs-Versammlung nicht billigen- sondern Mich an Höchst-Dieselbe als den ordentlichen und alleinigen Richter in dieser Lehen-Sach halten- allermassen Sie bey Dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath schleunige und ohnpartheyische Justiz administriren zu lassen ohnermanglen würden.

Nun erstattete Ew. Kayserl. Majestät Ich zuforderist in aller Unterthänigkeit höchst schuldigen Danck/ daß Sie Meines Ertz-Stiffts gerechtsame auf das Frey-Gericht dergestalt allergerechtest erkennet/ daß höchst Dieselbe jetztgedachtem Meinem mit erwehnten Frey-Gericht bereits in solidum investirten Ertz-Stifft fernerhin die solitarische Belehnung und folgliche Possession allergnädigst angedeyhen zu lassen geruhet haben/ daß Sie aber/ als ob Ich Mich in dieser Lehen-Sach auch quoad Merita Causæ Feudalis bey dem Cammer-Gericht so starck eingelassen/ nicht billigen könnten/ dieses auch lediglich bey Erkanndtnuß über die prætensè vorgebrachte Turbationen hätte bleiben- und weiter nicht gehen sollen/ da erlauben Ew. Kayserl. Majestät gnädigst/ Ihro unterthänigst vorzutragen/ wie ja Reichs-kündig diese Sach von Seithen des Herrn Printzen Wilhelms zu Hessen-Cassel Lbd. mit Turbationen angefangen/ als Derselbe sich nach dem Todts-Fall des letzt ohne Männliche Descendenz abgegangenen Graffen von Hanau/ in die Possession des Frey-Gerichts gegen Meinen bereits in solidum Investirt- und also schon possessionirt gewesenen- auch noch ex superabundanti mittels neuer vorzüglicher und bey dem Cammer-Gericht legaliter dargethanen Besitznehmung bestärckten Ertz-Stifft armatâ manu eingedrungen/ auch darauf so gleich bey mehr besagtem Cammer-Gericht den Processum Mandati ergriffen/ und ein Mandatum de non Turbando in Compossessione cum Citatione ad Videndum se manuteneri sub- und obreptitiè erschlichen habe/ da dann meiner Seiths/ nach Ausweiß deren Cameral-Acten/ auch nach geschehener Anzeig bey Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath sich quoad Causam Principalem keines Weegs eingelassen/ son-

dern vielmehr Exceptiones fori declinatoriæ eingewendet, und die in dergleichen Mandat Fällen gegen die verübte Heßische Turbationes nach Reichs üblichem Praxi nöthige Exceptiones und disseitige weitere Handlung haubtsächlich und zwar mit ausdrücklicher und öffters wiederhohlter Reservation und Protestation de non egrediendo limites Possessorii summariissimi eingerichtet und die Merita causæ feudalis lediglich und allein zu colorir- und vielmehr zu nothdürfftiger Dilucidirung des Possessorii berühret worden / da sich dann ja endlich der vom Gegentheil angemaßte Processus Mandati per Sententiam schliessen müssen / und so fort die Cassatoria des- Heßischer Seiths erschlichenen Mandati mit der Manutenenz Meines Ertz-Stiffts in solitariâ Possessione erfolgt ist / mithin die gegenseithige Possession für turbativ erkennet worden / und also Pars adversa aus dessen turbativen Possession nothwendig zu setzen / wann anderst solcher von dem Kayserl. Cammer-Gericht / nach allgemein und besonders bey denen höchsten Reichs-Gerichteren üblichen Praxi, decidirter Processus nicht Meinem Ertz-Stifft / als dem obsiegenden Theil / sondern parti adversæ als succumbenti zu Nutzen seyn- und dieser bey seinen Turbationen noch in Besitz und Genuß des quæstionirten Hanauischen Antheils am Frey-Gericht bleiben soll / also daß Ich Mir die so gerechtest- als billige Hoffnung mache / Ew. Kayserl. Majestät werden nach Dero Weltkündigen Justitz-Liebe und als supremus Custos legum Imperii, zu Erhaltung der Reichs-Constitutions-mäßigen Process-Ordnung in Causis Mandatorum, der Sachen bey Dero und des Reichs Cammer-Gericht geschehenen Fürgang ferner nicht mißbilligen / dahingegen Allerhöchst Dieselbe Ich mit allgeziemender Veneration versichere / daß Ich Mich auf des Herrn Printzen Wilhelm zu Hessen-Cassel Lbd. etwaige fernere Klag bey dem Cammer-Gericht / so weit sie in Dero allerhöchste Kayserl. Reservata einschlagt / keines Weegs einlassen- sonderen Mich lediglich an dem so recht- als Reichs-Constitutions-mäßigen- in possessorio summariissimo auf Veranlassung deren Hessen-Casselischen oder Hanauischen höchst verpœnten Turbationen und Gewalthätigkeiten ergangenen Cassatori- und Manutenenz-Urthel in solitariâ Possessione des nichtiglich angefochtenen Hanauischen Antheils am Frey-Gericht / und an deme / was solchen Urtheilen nach allgemeinen Rechten so wohl / als denen Reichs-Constitutionen nothwendig anhangt / und

ohne

ohne welches alle Urtheil nur elusorisch und der succumbirende Theil glückseeliger als Pars Victrix bey allem ihrem ungerecht erlittenem Schaden und verursachten Kösten wäre / halten werde; belangend / daß Ew. Kayserl. Majestät sich gegen mich gnädigst versehеten / daß Ich den von mehrbesagten Herrn Printzen Wilhelms Lbd. dem Verlaut nach in dieser Streit-Sach an die Reichs-Versammlung nehmen wollenden Recursum, als dahin notoriè nicht gehörig/ nicht billigen / sondern Mich an Allerhöchst Dieselbe als den ordentlich und alleinigen Richter in dieser Sach halten werde / auch von Ihro schleunige und unpartheyische Justitz zu gewarten hätte / da geliebеn Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst zu vernehmen / wie des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. durch den Hessen-Casselischen Comitial-Gesandten und dieser durch den Gesandschaffts-Secretarium ein Schreiben an den Reichs-Convent wegen vermeynten Beschwerden gegen Meines Ertz-Stiffts bey dem Cammer-Gericht erhaltenes Urthel den 29. April. nächsthin Meinem Reichs-Directorio ad Communicandum per Dictaturam Statibus Imperii und so weiters zur Ansag und Proposition zu bringen / überreichen lassen wollen / Ich aber dasselbige nicht annehmen lassen/und zwar nicht/ daß Ich und Mein Ertz-Stifft in Sachen interessiret / dann hierumb die Frag dermahlen noch nicht- sondern darum wäre / ob diese bey einem deren höchsten Reichs-Gerichteren in soweit abgeurtheilte Parthey- und Mandat-Procefs-Sach an das Reich gezogen werden könne / und daß dergleichen nicht geschehen möge / Ew. Kayserl. Majestät an Meinen zweyten Vorfahren am Ertz-Stifft als des Reichs Ertz-Cantzlarn Weyl. Herrn Lotharium Frantz Seel. Andenckens per Rescriptum unterm 25. Julii und an die allgemeine Reichs-Versammlung mittels eines Kayserl. Commissions-Decrets vom 14ten August. 1715. gar nachdrücklich auf das Fundament deren dißfalls disponirenden Reichs-Grund-Gesätzen und Dero selbst eigene Wahl-Capitulation mit angefügter höchst-erleuchter Vorstellung deren sonst im Röm. Reich entstehenden höchst schädlichen und zu Unterdruckung der heylsamen und so nöthigen Justitz gereichenden mithin bey GOtt nicht zu verantwortenden Folgerungen gesonnen haben 2c.

Lit. M.

EXTRACTUS

Reichs-Hoff-Raths-Protocolli

Martis den 23ten Julii 1737.

Hanauische Lehens-Succession, in specie das sogenannte Frey-Gericht vor dem Berg bey Altzenau betreffend. Sive Chur-Mayntzischer Anwaldt De L'eau præstitit Juramentum Investituræ.

Mathias Wilhelm Haan/ mppr.

Lit. N.

Copia Schreibens an des Ober-Rheinischen Crayſſes Hohes Ausschreib-Ambt von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ de dato den 30. Septembr. 1737.

Aus Ew. Lbd. Lbd. von Ellwangen unterm 8ten/ und Schwetzingen den . . dieses ablauffenden Monaths an Uns beliebig erlassenem kurtzer Tagen eingelangtem Schreiben und dessen Anlagen finden in mehrerem zu ersehen/ was an Dieselbe in obhabender Manutenenz-Commission Unserer entgegen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Lbd. als Graffen zu Hanau das Frey-Gericht betreffend gedachte Seine Lbd. umb in Sachen still zu stehen/ auf dißfälliges Ew. Lbd. Lbd. Commissarisches Crayß-Ausschreib-Ambtl. sambt-Monitorium mit besonderen Antworten vom 17ten Julii dieses Jahrs - mithin eben zu der Zeit einbringen wollen/ als bey Deroselben wie umb Ambts-mäßigen Fürgang weitershin einzukommen Uns gemüßiget befunden hatten/ und wie Ew. Lbd. Lbd./ was Wir dabey zu erinneren haben mögten/ Uns anheim zu stellen/ anbey alle Rechtliche Beförderung zu versichern gefallen habe/ vor welche Ambts- und Justiz-mäßige Bezeugung Wir zuvorderist den geziemenden Danck hiermit erstatten.

Und

Und nachdeme Ew. Lbd. Lbd. Erleuchtung von selbsten bestermassen beywohnet / was die Reichs-Grund-Gesätz in stracker Vollbringung dieses Oberst-Richterlichen Auftrags dergleichen unstatthafften Einwendungen allerdings ohngehindert erheischen: So ersuchen Dieselbe darumb nochmahls zu Rettung Recht und Ordnung auch des bedrangten armen Unterthanens inständigst und angelegentlichst dahin / daß Ew. Lbd. Lbd. bey gegenseiths offenkündigem Vorsatz / dem Obrist-Richterlichen Ausspruch nicht zu geleben / vermittels Ernenn- und Abordnung Deroselben subdelegirten ohnverlängt localiter fortfahren zu lassen geruhen mögten / dessen Uns zu Ew. Lbd. Lbd. bewährten Reichs-Satzungs-mäßigen Gesinnung gäntzlich versehen / 2c. 2c.

Lit. O.

Copia Postscripti an das Ober-Rheinische Crayß-Ausschreib-Ambt von Chur-Mayntz de dato 30ten Septembris 1737.

Auch 2c. haben Wir zu vernehmen gehabt / es wäre Euer Lbd. Lbd. beygebracht worden / ob hätten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst verlanget / wegen der in vorgehendem Unserm Schreiben gedachten Frey-Gerichtlichen Manutenentz an Seiten Euer Lbd. Lbd. stillzustehen / umb Willen allerhöchst Dieselbe in sothaner Sachen gütliche Auskunfft zu stifften mildest gemeinet wären; Immasen nun aber abschrifftlich hiebeyliegenden Bericht Unseres am Kayserl. Hoff Residirenden Ministers hierunter eingezogen / worab Euer Lbd. Lbd. zu ersehen geruhen werden / daß Kayserl. allerhöchste Absicht nie gewesen noch seye / den Lauff Rechtens und Commissarischen Fürfahrens unter einigem Vorwandt behinderen zu lassen / benebst deme sich dann auch von selbsten zeiget / daß die von Uns erhaltene Judicata kein objectum amicabilis abgeben können / so haben Euer Lbd. Lbd. ein solches nachrichtlich unter wiederhohlter Unsers gerechten Anliegens Empfehlung ohnverhalten sollen / ut in Lit.

Copia Unterthänigsten Bericht-Schreibens an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz von Dero Ministro und Residenten zu Wien de dato 11. Septembr. 1737.

In Verfolg meines letzteren erstatteten unterthänigsten Berichts habe Ich gestern mit dem Herrn Baron von Bartenstein gesprochen / sofort bey selbem mich erkundiget / daß weilen Vermög der letztern von Ihro Kayserl. Majestät an dero Kayserl. Commission zu Regenspurg ergangenen Instruction Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehe / und ziele / umb die Sach wegen des Antheils quæstionis des Frey-Gerichts zwischen Ewer Churfürstl. Gnaden und dem Printz Wilhelm von Hessen-Cassel wegen der wiedrigenfalls ferner zu besorgen seyenden Weitläufftigkeiten / und Unruhen / bey dem Reichs-Tag in Puncto des / von dem Printz Wilhelm dahin genohmenen wieder Rechtlichen Recursûs gütlich suchen auszumachen / und beyzulegen / ob mitlerweil der Cursus Justitiæ, mithin Processus in der Hauptsach bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis sistiret / und gehemmet / einfolglich darin superlediret werden solle / so fort ob zu solchem Ziehl und End dem Kayserl. Principal-Commissario zu Regenspurg in gedachter Instruction oder sonsten anbefohlen worden / dem dasigen Chur-Pfältzischen Comitial-Gesandten Freyherrn von Francken zu melden / an seinen hohen Principalen den unterthänigsten Bericht dahin zu erstatten / umb der / in dieser Sach bekanntlich erkannten Executions-Commission einen Halt zu machen / so hat Er mir darauf / gleich wie andere Kayserl. HHrn. Ministri, gemeldet / daß Ihm davon nichts bekannt seye / sondern daß gleichwie Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Intention jederzeit dahin gegangen / der Hauptsach bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis den ohngehinderten stracken Lauff der Justitz zu belassen / also auch Dero allergnädigste Intention annoch dahin gienge und seye / daß der tentirenden amicabilis Compositionis ohnerachtet in der Hauptsach der Cursus Justitiæ, so fort Processus nicht sistiret / und gehemmet werden solle / von welchen erstattenden unterthänigsten Bericht / so viel diesen Punct anbetrifft ohne unterthänigste Maßgebung so wohl Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als auch dem Kayserl. Principal-Commissario zu Regenspurg Nachricht gegeben werden könte. ꝛc.

Lit. P.

Lit. P.

Copia Schreibens von dem Ober-Rheinischen Crayß-Ausschreib-Ambt an des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Fürstliche Durchl. de Dato Ellwangen Mannheim den $\frac{24}{28}$ten Octobris 1737.

Aus beyden copeylichen Anlagen belieben Ew. Lbd. mit mehrerem zu ersehen / welchergestalten des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbd. den 30ten Julii und 30ten passato wiederholte Instantien umb Vollziehung des an Uns als des Ober-Rheinischen Crayßes ausschreibende Fürsten in Sachen des sogenannten Frey-Gerichts bereits den 6ten April. a. c. beym Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erkannten Mandati de manutenendo gemacht haben. Wie nun Dieselbe hocherleucht ermessen / daß nicht allein Uns die Untersuchung sothanen Mandati Gült- oder Ungültigkeit keines weegs zustehe / sondern auch obliege / so lang und viel / als der Ihrer Seiths an höhere Orth beschehen- und ohne vorherige austrückliche Inhibition keinen Effectum suspensivum nach sich führende Recursus nicht angenommen worden / in ordentlichem Weeg denen Reichs-Constitutionen gemäß fortzufahren; als seynd Wir in Zeit von vier Wochen zu vernehmen erwärtig / daß Ew. Lbd. sich solchen Cameral-Verordnungen würcklich fügen wollen / gestalten Uns dann auf Dessen doch nicht vermuthende Entstehung sehr mißfällig seyn würde / wann durch Unsere bereits darzu ernennt- und bevollmächtigte beyde Crayßausschreib-ambtliche Räthe v. Brasseur und von Menshengen authoritate Commissionis Cæsareæ in Unseren Nahmen nach buchstäblichem Inhalt vorerwehnten Mandati progrediren lassen müssen / Womit ꝛc.

Lit. Q.

Copia Fürstlich-Heßischen pro Memoria.

Man ist Hochfürstl. Heßischer Seiths zwar hinlänglich in dem Standt / und bereits in dem Werck begriffen/ umb den Ungrund des Chur-Mayntzischer Seiths zu Extrahirung der unterm 24ten Maji 1737. in der Frey-Gerichter Sache erfolgten Resolution einseithig beschehenen Anbringens mit völligem Rechts-Bestandt darzulegen / und ob man disseiths zwar auch nur das von Sæculis her zu der Graffschafft Hanau-Müntzenberg Gehörige dabey zu behalten/ und hingegen das Hohe Ertz-Stifft Mayntz eine neue Acquisition zu machen trachtet / und mithin von dieser Seithen allenfalls Vorschläge zu gütlicher Auskunfft zu erwarten stünden ; So ist man disseiths jedoch zu werckthätiger Bezeugung / wie gern man alle fernere Weitläufftigkeiten in Eingangs berührten Sachen vermieden sähe / bereit mit Sr. Churfürstl. Gnaden von Mayntz/ und deren Hohem Ertz-Stifft sich / wo möglich/ in Güte zu setzen/ als zu welchem Ende

1mo.

Allenfalls gewillet ist / es bey der an Chur-Mayntz zugestandenen Belehnung vors künfftige alsdann bewenden zu lassen / wann das Hanauische Antheil an dem Frey-Gericht denen von der Frau Landgräffin Amalia Elisabeth vorhandenen Descendenten und deren Nachkommen Männlichen Geschlechts in Reichs-Affter-Lehens Qualität eben so gereichet wird / wie sich in Gefolg des Hanauischen Pacti successorii de anno 1643. mit dem Hohen Ertz-Stifft in Ansehung der von demselben relevirenden Hanauisch:n Lehen in Anno 1648. verglichen worden ist.

2do.

Sind die Herren Graffen von Eltz dem Vernehmen nach mit dem Chur-Mayntzischen Antheil an Burggräffenroda und Zugehörung neuerlich belehnet worden / und da dieses Guth considerable ist/ wann es zusammen gebracht werden kan ; So

ist

ist man zu Facilitirung einer gütlichen Auskunfft allenfalls weither erböthig / dem Hohen Ertz-Stifft das Dominium directum und denen Herren Graffen von Eltz das Dominium utile von dem Hanauischen dritten Theil an Burggräffenroda und dem weesentlichen Besitz davon abzutretten / und wie eingezogener Erkundigung nach dieser Hanauische Antheil an Burggräffenroda beyläuffig die disseithige Helffte an denen ordinairen Frey-Gerichts Cammer-Revenuen betragen mag. Wann davon die Hanauischer Seiths in dem Frey-Gericht besonders acquirirte- und in die Gemeinschafft nicht gehörige Zehende / Gefälle und sonstige eigenthumliche Stücke abgezogen worden / gestalten solche mit dem Lehen keine Gemeinschafft haben / und dahero auch beym Cammer-Gericht als gantz separiret angesehen seyn. Also hat es auch mit denen sogenannten Contributions-Gelder oder Reichs-Crayß- und Cammer-Gerichts-Steuren notorischer massen diese Beschaffenheit / daß an Reichs-Præstandis nicht nur ein geringes Quantum in Friedens Zeit von denen Eingesessenen des Frey-Gerichts abgeführet wird / sondern auch solches von Chur-Mayntz zu seinem Antheil an denen Chur-Rheinischen / und von Hanau zu seinem Antheil an den Ober-Rheinischen Crayß wieder abgegeben werden muß / welches Quantum folglich / wann die Chur-Mayntzische Ansprüche auf das Hanauische Antheil an dem Frey-Gericht auch ohne alle Wiedersprach gegründet wäre / solchen falls jedoch von dem Hanauischen Matricular-Anschlag ab- und von dem Hohen Ertz-Stifft zu übernehmen seye / und mithin dieses dabey nichts gewinnen / disseiths man aber durch Beybehaltung sothaner Contributions-Quotæ in dem Standt verbleiben würde / der von Kayserl. Majestät. in der über den mit Chur-Sachsen / der Hananischen Reichs-Lehen halber / getroffenen Vergleich ertheilten Confirmation austrücklich dahin inserirten Vorsehung / daß das Hochfürstl. Hessen-Casselische Hauß / den Hanau-Müntzenbergis. Sitz und Stimme bey dem Ober-Rheinischen Crayß / und mit denen biß anher dahin abgeführten Præstandis zu continuiren hätte / ein Genügen zu leisten. Sollte

3tio.

Aber das Hohe Ertz-Stifft statt vorstehender Vergleichs-Vorschlägen lieber eine Abtheilung belieben / wie ehedessen wohl

vorgewesen / und der erstere Frey-Gerichter Lehen-Brieff dazu austrücklich die Facultät beygeleget / so gedencket man sich umb nur in Kürtze und Güte ein vor allemahl aus der Sache zu kommen / auch darunter zu fügen / und dem Hohen Ertz-Stifft dergestalt ein Præcipuum zu gönnen / daß Revenuen und Unterthanen im Frey-Gericht in fünff Theile abgetheilet / und drey Fünfftheil dem Ertz-Stifft / die andere zwey Fünfftheil aber der Graffschafft Hanau gelassen / und hiernechst / wann die Quæstio An, richtig / einem jeden das Seinige / wie es am besten gelegen / überwiesen werden möge. Wobey

4to.

Noch weiter in Consideration zu ziehen / daß von Chur-Mayntz die Pfarrey Membris vom Frey-Gericht de facto gegen den Buchstablichen Inhalt des ersten Lehen-Brieffs abgetrennet worden / auf welchen gegründeten Anspruch / und was sonsten noch mehr zum Frey-Gericht cum fructibus restituiret werden müste / man hiermit renunciiret / auch

5to.

Zu vollkomnester Sicherstellung / daß in denjenigen Theil / was dem Hochfürstl. Hessen-Casselischen zufallen wird / das alleinige Catholische Religions-Exercitium mit Ausschliessung alles anderen fernerhin ohne den allermindesten Eintrag Platz haben solle / disseiths geschehen lassen will / daß sothane Pfarrey in Kirchen- und Religions-Sachen alleinig unter dem Hohen Ertz-Stifft stehen verbleiben / würde aber ein oder der andere von diesen Vorschlägen nicht angenommen / so will man alsdann auch hernach weiter nicht daran gebunden seyn.

Lit.

Lit. R.

Copia Chur-Mayntzischer Erklährung auf das

Fürstl. Hessen-Hanauische pro Memoriâ und innhaltliche Vorschläge zur gütlichen Abkunfft wegen des vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheils des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau.

Nachdeme von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst beliebet worden/ zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Sr. Fürstl. Durchl. dem Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel/ als jetztmahligen Graffen zu Hanau / wegen des vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheils des Reichs-Lehenbahren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau / allerhöchst Dero Vermittelung zu etwaiger gütlichen Auskunfft durch Deroselben Abgesandten Herrn Graffen von Colloredo Excellentz allermildest zu erbiethen/ und würcklich vorzukehren/ Se. Excellentz auch sothane Mühewaltung dermahlen über sich nehmen wollen / wovor hoch Deroselben die geziemende Dancknehmigkeit anvorderist abgeleget wird. Und dann Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz / unterschriebener Dero abgeordneten gnädigster Churfürst und Herr / bey allen Dero offenkundigen Rechten / zu Kayserl. allerhöchsten Ehren / dann werckthätiger Darlegung Dero vor hochbesagten Herrn Landgraffen Wilhelm Fürstl. Durchl. hegenden besonderen Consideration, und wünschenden nachbahrlichen Vernehmens-mithin zu männiglichens Uberzeugung von Dero Fried- und Ruheliebenheit deme sich nicht entziehen wollen / in so weit solches nur Ihro bey GOtt / Dero anvertrauten Ertz-Stifft / und der Posterität verantwortlich fallen könne; So seynd Dieselbe anvorderist der billigsamen Zuversicht/ und können nicht umhin/ zum Voraus zu bedingen / daß die von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / puncto Turbationum, unterm 27ten Febr. dieses Jahrs ergangene Cassatori-Urthel / auch darauf erkannte Manutenenz-Commission so wenig als die

demnechst am 24ten Maji von Ihrer Kayserl. Majestät mit Versagung des von Fürstl. hoher gegenseithen gebettenen Muth-Scheins/ und Derselben Verweisung ad Separatum, mithin in Contradictorio resolvirte- und am 22ten Julii darauf-hin würcklich ertheilte Obrist-Lehenherrliche solitarische Belehnung zu einiger Unterhandlung nicht gezogen werden wolle und möge/ als weshalben und wegen des allerdings ohngeschmählerten Effects sothaner Rechts-kräfftigen Obrist-Richter- und Lehenherrlichen Erkantnussen / mithin hoher gegenseiths vorgängig obhabender Parition, sich zuvorderist ein vor allemahl zum ausbündigsten verwahret wird.

Und gleichwie dann solchemnach höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden nicht zugemuthet werden kan/ ausser dem alleinigen Petitorio in einige Vergleichs-Behandelung sich einzulassen/ jedoch auch dieses keines Weegs in Ansicht der Sachen Rechts Beschaffenheit/ als worab sich vielmehr veroffenbahret / daß nicht an Ertz-Stiffts-sondern anderer Seithen eine acquisition in diesem- dem Ertz-Stifft längsthin simultaneè & in solidum verliehenen Reichs-Mannlehen gesucht werde: So kan/ umb in sothanem Tramite zur Sachen näher zu schreiten / wohl nicht verborgen werden / was gestalten Ihro Churfürstl. Gnaden gantz andere Vorschläg ad amicabilem verhoffet/ als welche in gegentheiligem nachrichtlich- communicirten pro Memoriâ enthalten seynd.

Man will und kan/ zu Verhütung beschwärlicher Weitläufftigkeit/ sich dahier in eine Wiederhohlung deren Chur-Mayntzischen Rechts-Gründen nicht hinaus geben / als welches ohnehin die Absicht und das Objectum gegenwärtiger Vernehmung keines Weegs ist; Disseits ist man der gäntzlichen Meynung/ daß hoher Gegenseiths / in dessen Betracht der erstere Anlaß zu gegenwärtigen gütlichen Tractaten anderst nicht gewesen/ als daß Selbe sich zum völligen Abstand mit einigen in Fürstl. Heßischem Gebieth etwa befindlichen Zehenden oder Gülten beruhigen wolle.

Dieses ist also der dieser Seiths mitbeliebte Grund gegenwärtiger Unterhandlung / und dahero unvermuthet / daß jetzo auf eine Afterbelehnung mit vormahligem Gräffl. Hanauischen Antheil des Reichs Lehenbahren Frey-Gerichts für den von Weyl. Frau Landgräffin Amalien posterirenden Fürstl. hohen Manns-Stamm / oder eine Theilung des gesambten

K Frey-

Frey-Gerichts zu drey Fünfftel für den hohen Ertz-Stifft / und zwey Fünfftel für hohe Gegenseithe angetragen werden wollen.

Ersteres ist wohl daher am allerwenigsten zuzumuthen / weilen der Ertz-Stifft das Fürstl. Hauß im Jahr 1648. zu denen dem Gräffl. Hauß Hanau verliehenen nahmhafften Lehen aus seinen bekannten besonderen Beweg-Ursachen gütlich zugelassen; Das andere eben so unthunlich / und überlasset man zu hoher Ermessung / was von angefügter so gestalter Erbiethung des auf seinen ursprünglichen und weiters vorhin nicht prætendirten sechsten Theil Obrist-Richterlich gemäßigten Hanauischen Anspruchs des Dorffs Burggräffenrod / und zwar quoad Dominium directum für den hohen Ertz-Stifft / & quoad utile für das mit der Chur-Mayntzischen Ratâ belehnte Gräffl. Geschlecht von Eltz zu halten;

Was hierbey dahin angeführet wird / als ob die Matricular-Reichs- und Crayß-Schuldigkeiten auf sothanen vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil Freyen-Gerichts hafften bleiben sollen / hat allenfalls nur daher seine Erledigung / daß die hierunter zu Hülff nehmen wollende Kayserl. allerhöchste so gestalte Bestättigung des Chur-Sächsischen bekannten Ubertrags der Kayserl. Anwarthschafft auf die Hanauische Reichs-Lehen de anno 1724. notoriè im 4ten Articul die Ausnahmb des Frey-Gerichts vor Chur-Mayntz eben so verbindlich einbegreiffe / mithin von selbsten sich zeige / daß / nach allerseithigen selbst eigener Verbündnuß / der nun an den hohen Ertz-Stifft gediehene vormahlige Gräffl. Hanauische Freyen-Gerichts Antheil unter denen Gräffl. Hanauischen Ober-Rheinischen Crayß-Præstandis nicht verstanden seyn möge / wie auch ohnehin bey diesem Chur-Mayntz vorhin simultaneè & in solidum verliehenen Kayserl. Reichs-Mann-Lehen es von Rechts wegen anderst nicht seyn können.

Daß nun auch die Chur-Mayntzische Pfarr Mömbris zu diesem Reichs-Lehenbahren Frey-Gericht nimmer gehöret / dißfälliger hoher Gegenseiths fürgeblicher Anspruch also und eben so der anbietende Verzicht unerfindlich seye / darüber beruffet man sich Chur-Mayntzischer Seithen ad statum possessionis notorium, Krafft dessen besagte also genannte Pfarr Mömbris dem privativè Chur-Mayntzischen Vicedom-Ambt Aschaffenburg von Anfang her plenariè incorporiret geweßen und noch ist; Dahero dann auch in denen selbst eigenen gemein-

samen Fürstl. Heßischen und Hanauischen operosen Deductis und Impressis, wie selbe eben zu Bemessung der Gräffl. Hanauischen Landes Folg in annis 1720. und 1723. bekanntlich Kayserl. Majestät auch von Seithen des Fürstl. Hausses Hessen-Cassel eingereichet und dem Publico mitgetheilet worden/ nicht minder in dem wegen des Frey-Gerichts zwischen Chur-Mayntz und dem Gräffl. Geschlecht von Hanau im Jahr 1733. getroffenen solennen Recess und dißfälligen Tractaten der Chur-Mayntzischen Pfarr Membris nicht eins gedacht, weniger daran einiger Anspruch erhoben, sondern mit denen das damahlen Gemeinschafftl. Reichs-Lehenbahre Frey-Gericht ausmachenden, in einvermelten dreyzehen Orthschafften bestehenden drey Pfarreyen / Altzenau / Somborn und Hörstein in dißfälliger Beschreib- und Enumerirung begnüget worden/ und übrigens in dem ersten Lehen-Brieff davon das Mindeste nicht anzutreffen ist / gleich beliebig angereget werden wollen.

Gleich nun dieses alles allein zur ohnverfänglichen Nachricht und Information, und umb darab die Unthunlichkeit jener Seiths dermahlen beliebter Aeusserungen zu erkennen/geziemend vorgestellet, gegen alles Præjudiz und Intromittirung aber sich per expressum hiemit bestens verwahret wird; Also kehret man zu der gütlichen Handlung auf obvermeldten Grundsatz zuruck / mit der, wiewohlen allenfalls ohnnachtheiligen Erklährung / daß/ in sofern von Fürstl. Hoher Gegenseithe / unter bedingender Beybringung gesambten Hohen Haußes Consens, auf allen Anspruch an das Reichs Lehen-bahre Frey-Gericht in seinen ohne dem bereits verglichenen Gräntzen verziehen werden will/ sodann Ihre Churfl. Gnaden zu Mayntz nicht nur auf den Ersatz deren immer weiters anwachsender, auf eine leicht ermeßliche Summe von vielen tausenden sich belauffender, und allenfalls in continenti zu liquidirender Perceptorum und Schadens zuvorderist zu renunciiren erbiethig, sondern auch gemeynt seyen/ überhaupt / und umb ein vor allemahl der Sachen in kurtzem abzuhelffen / ein Quantum von ein tausend Gulden Jährlicher Gefällen etwa im Fürstl. Hessischen oder Hanauischen selbsten / nach eigener beliebiger an Handgebung zu überlassen/ so nach dem Land-üblichen leidentlichen Cameral-Anschlag ein Capital von viertzig tausend Gulden abwirfft/ mithin einen mercklichen Antheil des Ertrags des ansprechenden freyen Gerichts Antheils erreichet/ die jenseithige Anerbiethungen aber ansehentlich übersteiget.

Zu

Zu Seiner Excellenz dem Kayserl. Herrn Abgesandten ist man solchemnach Chur-Mayntzischer Seithen der vollkommenen Zuversicht / Hoch-Dieselbe hierab zu erkennen geruhen werden/ wie Ihre Churfürstl. Gnaden hierunter das Aeusserste ohne Ruckhalt zu erklähren / nicht umbgehen wollen; Seine Excellenz werden mithin geziemend belanget / in Krafft gütigst übernommener dieser Sachen hohen Vermittelung/ gegenwärtige Chur-Mayntzische Erklährung unter Hoch-beliebiger Begleitung denen Fürstl. Hessen-Hanauischen Herren Abgeordneten zu Derenselben verhoffentlich gewühriger Gegen-Declaration zu communiciren; Welche hohe Gewährung Chur-Mayntzische Abgeordnete bey deren Gnädigsten Churfürsten und Herrn schuldigster Gebühr anzurühmen ohnermangelen; Des Herrn Abgesandtens Excellenz sich anbey unter geziemender Verehrung empfehlende. Franckfurth den 1. Nov. 1737.

Churfürstl. Mayntzische Abgeordnete.

Carl Frey-Hr. von Groschlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. S.

Copia Fürstl. Heßischer Gegen-Erklährung

Auf die

Chur-Mayntzische Erklährung zum gütlichen Vergleich wegen des Hanauischen Antheils am Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim.

AN des Kayserl. Herrn Abgesandten / Graffen von Colloredo Excellenz wird anvorderist der schuldigst geziemende Danck erstattet / daß zu Bewürckung der Kayserl. Allergnädigsten Intention Dieselbe nicht nur Dero übernommene Vermittelung zum gütlichen Ausgang gegenwärtiger Frey-Gerichts-Sache / nach wie vor / rühmlichst und ohnermüdet fortzusetzen / des Ends auch die gegentheilige Chur-Mayntzische Erklährung oder Gegen-

Vorschläge zur gütlichen Beylegung dieser Strittigkeit / zur weiteren disseithigen Erklährung zu communiciren geruhen wollen; Und gleichwie ab Seithen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. über gegenwärtige von Dero Herren Vorfahren an der Graffschafft Hanau-Müntzenberg durch unfürdenckliche Zeiten auf Höchst-Dieselbe Jure perpetui fidei Commissi rechtmäßig devolvirte Halbschied des Frey-Gerichts/ folglich **als rechten gebohrnen Erb-Herrn** desselben / gleich anfangs durch alle sonstige Umbschweiffe hindurch gegriffen/ und solche Compositions-Vorschläge offeriret worden / wodurch sowohl des Kayserl. Hrn. Abgesandten Excellenz, als die gantze unpartheyische Welt vollkommentlich überzeuget werden könne / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. vermittels des jedoch ohne allen Præjudiz freywillig angebottenen Præcipui, auch so gar mit Aufopfferung eines ansehnlichen Stückes Dero unwidersprechlichen Erb-Rechts/ zu Erfüllung der bezeigten Kayserl. Allergnädigsten Intention und Beförderung der vorgeschlagenen gütlichen Composition, sich in allen Stücken gantz geneigt und willig erfinden lassen wollen.

Also hätte man disseiths nichts liebers wünschen mögen/ als daß von Seithen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz die übergebene Gegen-Vorschläge durch Dero Herren Abgeordnete nicht auf einem blossen Mißverstandt / wovon Denenselben hinlängliche Erleutherung gegeben worden / und sonder allen Zweiffel auch bereits vorhin zugekommen seyn wird / gesetzet/ sondern ebenfalls gleich anfänglich/ zu Abschneidung alles unnöthigen Auffenthalts/ auf die Sache selbsten eingegangen/ mithin von der gegen anererbte Land und Leuth auf keine Weyse in einige Consideration kommende Anerbiethung blosser jährlicher Privat-Gefälle gäntzlich abstrahiret worden wäre; Mehr anerwogen

I.

Dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz weder des Kayserl. Cammer-Gerichts am 27ten Febr. dieses Jahrs anmaßlich ertheilte Urthel / noch die ad nuda narrata und ohne die allergeringste vorgängige Cognition derer Meritorum causæ erhaltene Belehnung / dem hohen Gegentheil einigen Rechts beständigen

Vor-

Vorstand geben / oder zu dem allergeringsten præcipuo etwas beytragen können / weilen eines theils bey der vorgeschützten Belehnung das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel bekannter massen noch zur Zeit mit seiner rechtlichen Nothdurfft nicht gehöret worden / folglich die erlangte Belehnung ohne dem an und vor sich anderst nicht / als salvo Jure Tertii, tam in possessorio, quam in petitorio begriffen werden mag / anderen theils bekannter massen des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. in Krafft Dero angestambten Erb-Rechts die Possession des Hanauischen Antheils am Frey-Gericht in rechts behörige Ordnung / & quàm primùm possessio fuit vacua, zu erst ergriffen / gegen die Chur-Mayntzischen Turbationes ein Mandatum S. C. erhalten / auch auf alle gegentheilige Vorstellungen / exceptiones, und übrige auf die Cassationem Mandati gegangene Handlungen / gleichwohlen in summariissimo durch die erfolgte Paritoriam plenam geschützet worden / mithin durch einer nachhero bey der bekannten Veränderung des Senats ausgewürckte- und sonsten niemahlen erhörte Cassatoriam paritoriæ plenæ in dem vorhandenen Possessions-Stand keine Abänderung gemacht werden können / wie dann ohne dem diese anmaßliche Cassatori-Urhel sich mit so vielen ohnheylbaren Nullitäten verhafftet befindet / daß nun allererst bey dem ergriffenen Recursu von Ihro Kayserl. Majestät und des gesambten Reichs gerechtestem Ermessen lediglich anhanget / ob dieses vor ein Cammer-Gerichts-Urthel nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen zu halten seye? Bey sothaner der Sachen Bewandtnuß werden demnach die disseithige Compositions-Vorschläge von einem jeden Ohnpartheyischen umb da mehr vor hinlänglich erachtet werden / je offenbahrer

2.

Der Grund des Chur-Mayntzischen Anspruchs an den Hanauischen Antheil am Frey-Gericht eintzig und allein auf eine angegebene Simultaneam Investituram gesetzet werden will / welche an- und vor sich / wo nicht dem simultaneè investito ausdrücklich prospiciret worden / kein Jus succedendi tribuiret / wann zumahlen sothane simultanea investitura durch so viele Sæcula hindurch beständig unterlassen worden / mithin hieraus von selbsten erhellet / von welcher Seithe eine neue acquisitio gesucht werde / und ob mit Bestand an denen disseithigen Vor-

schlägen ad amicabilem von dem hohen Gegentheil etwas ausgesetzet werden möge/ dazumahlen

3.

Des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. / zu desto mehrerer Bezeigung Dero vollkommenen Geneigtheit zum Frieden/ sich noch zum Uberfluß anerbotten haben/ von dem Hohen Ertz-Stifft die Hanauische Halbschied des Frey-Gerichts/ und was darinnen Reichs-Lehenbahr ist/ zum Reichs-Affterlehen zu recognosciren/ und also demselben gleichwohlen noch einem hiernechstigen Ruckfall offen halten/ mithin auch hierdurch zu erkennen geben wollen/ wie sehr Dieselbe auf alle nur thunliche Weise mit dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz sich gütlich einzuverstehen geneigt und willig seyen. Ihro Hochfürstl. Durchl. können auch

4.

Eines jeden unpartheyischen Beurtheilung gar wohl anheim geben/ ob die geschehene weitere Anerbiethung also gering angesehen zu werden verdiene? Da vorerst Dero Antheil an Burggräffenrod/ wie in dem an Kayserl. Cammer-Gericht übergebenen Restitutions-Libell mit ohnverwerfflichen Urkunden erwiesen worden/ nicht in einem sechsten- sondern dritten Theil bestehet/ und der dabey mit angeführte Matricular-Anschlag der Hanauischen Helffte des Frey-Gerichts in der Kayserl. allergnädigsten Bestättigung des Chur-Sächsischen Vergleichs sich ausdrücklich fundiret/ auch durch die mit Chur-Sachsen getroffene Articulos separatos vollkommentlich erleuteret/ demnechst die Landsherrl. Hoheit der Pfarr Membris nicht in blossen Worten/ sondern der sub Lit. (*a.*) anliegenden paritoria plena de Anno 1615. in alle Weeg ihren guten Grund hat/ und so wohl in possessorio als petitorio, vermittels deren völligen Abgebung allerdings in Consideration kommen muß/ dazumahlen die vorgeschützte Incorporation an das Vicedomb-Ambt Aschaffenburg nicht in der Landes Hoheit selbsten/ sondern in blossen heimgefallenen Privat-Lehen und Güthern bestehet/ anbenebst die in denen jüngeren Jahren von Seithen Hanau mit Chur-Mayntz vorgenommene Handlung als res inter alios acta, dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel/

als

als welches in Krafft derer vorhabenden schrifftl. Reservationen hieran keinen weitern Theil genommen / zum præjuditz nich obmoviret werden können; welchemnach

5.

Man disseits der zuversichtlichen Hoffnung lebet / es werden des Kayserl. Herrn Abgesandtens Excellentz nebst der gantzen ohnpartheyischen Welt / ab dem allein wohlgegründet ersehen / daß die geschehene Chur-Mayntzische Gegen-Vorschläge in keine Weeg vor annehmlich / noch bey der Posterität vor verantwortlich zu erachten / folglich des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. / falls durch diese unannehmliche Gegen-Vorschläge das angefangene Vergleichs-Geschäfft sich fruchtloß / wider Vermuthen / zerschlagen solte / allerdings vor entschuldiget zu halten / allermassen an Hochbesagten Herrn Abgesandten Excellentz das weitere geziemende Ersuchen hiemit ergehet / denen Chur-Mayntzischen Herren Abgeordneten hierunter die nöthige Vorstellung zu thun / und Dieselbe zu solchen Compositions-Vorschlägen gütigst zu disponiren / wodurch ein gewühriger gütlicher Ausgang in dieser Sache zu hoffen stehet / ins besondere aber es in die Weeg zu leithen / daß Gegenseithige Herren Deputirte von denen Meritis causæ so wohl / als dem vermeintlichen Cammer-Gerichts-Urthel und hierauf erfolgten Belehnung abstrahiren / und das Geschäfft dero Gestalt nicht schwehr und weitläufftig gemacht werden möge; dann diß alles gehöret ad Processum & respectivè Comitia, woselbsten der Præjudicial-Punct allenfalls zuvorderist erörteret werden müste / ob erwehntes Urthel vor Reichs-Constitutions-mäßig zu achten ist / oder nicht? Da nun eben deswegen die jetzige Vergleichs-Handlungen gepflogen würden / damit es zu sothaner Weitläufftigkeit nicht gedeyhen solte: So lauffen alle dergleichen Allegationes umbsonst und vergebens / weilen man sich widrigen Falls jedesmahl auf disseitige Possession und den Recurs beziehen muß / dahingegen es jetzt bloß und allein darauf ankommet / ob man durch Vorschläge und Gegen-Vorschläge die Strittigkeiten heben kan oder nicht?

A. H. V. Wülckenitz. J. A. Kopp.

Lit. *a.* ad Lit. S.

SENTENTIA PARITORIA.

In Sachen Weyl. Herrn Philipps Ludwigen Grafen zu Hanau / jetzo Dessen hinterlassener Erben Vormundere / Klägere / wider Herrn Johann Schweickarden Ertz-Bischoffen zu Mayntz / Churfürsten und Beklagten / Mandati der Pfändung des zu Membris abgerissenen Müntz-Edict belangend:

Ist Steurnaglen sein der Declaration pœnæ und arctionen halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern D. Kölblin vorgewandter Einrede ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thuen / daß dem ausgegangenen verkündten und reproducirten Kayserl. Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet seye / Zeit 3. Monathen pro Termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzet / mit dem Anhang / daß / wo er solchem nicht nachkommen würde / daß gedachter Beklagte jetzt als dann / und dann als jetzt in die Pœn berührtem Mandato einverleibet / hiermit erklähret / ferner Process auch erkennt / daß sie ihrer wegen theilen die Gerichts-Köstten derwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Publicatum Spiræ den 5ten Octobr. Anno 1615.

Lit.

Lit. T.

Copia Chur-Mayntzischer Final-Declaration Auf die Fürstl. Hessen-Hanauische Gegen-Erklährung zum gütlichen Vergleich wegen des vormahligen Gräfflich-Hanauischen Antheils am Frey-Gericht vor dem Berg bey Altzenau.

Was an des Kayserl. Herrn Abgesandten Excellenz Fürstl. Hessen-Hanauische Herren Abgeordnete auf diſſeithige Erklährung vom 1ten dieses mit gestern beliebter Gegen-Erklährung gelangen lassen / das haben Chur-Mayntzische ab derselben Dato dancknehmigst erhaltener Communication des mehreren ersehen.

Mann ist zuvorderist gern verstanden / daß die zu dieser gütlichen Handlung nicht gehörige Materialia bey Seith zu setzen seyen / und hätten wünschen mögen / daß dahero auch Fürstl. Hessen-Hanauische Herren Abgeordnete mit dißfälligem weiteren anführen an sich zu halten beliebt haben mögten / da in derenseithigen ersteren pro Memoriâ allbereits da hinein gegangen- und dieser Seithen Anlaß gegeben worden / viel weiter sich heraus zu lassen / als gleichwohlen nicht geschehen / sondern sich mit Verwahrung seiner Rechten begnüget worden ist / dabey man es dann nochmahlen lediglich belasset / und nur dieses zur allerdings nöthigen Erleuterung mit wenigem berühren solle / dasjenige / so an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 20ten Julii 1736. erkannt worden / Acten kündiger massen nichts dann ein extrajudicial-Decret gewesen / und eine Chur-Mayntzische extrajudicial-Anzeig / puncto deren indecisâ causâ Mandati vorgehenden Excessen betroffen habe / das den Processum Mandati Ordnungs-mäßig terminirende Definitiv-Urthel aber nach der Hand von hoher Gegenseithen selbsten mit verschiedener Handlung und Recessen notoriè nachgesuchet- und dahero unterm 27ten Febr. 1737. judicialiter ertheilet- und cassatoriè ausgesprochen worden seye-

Und so viel seye anhero nur per transennam genug / und übrigens überhaupt anheim gestellet / ob derjenige Theil in amicabili, besonders so weit voran zu gehen habe/ welcher den oberen Richter und allerhöchsten Lehen-Herrn vor sich hat / oder jener/ so mit eines uud des anderen Ubergehung einen Comitial-Recurs, zumahlen in causâ summariissimi unternihmet;

Daß nun vorige Chur-Mayntzische Erklährung wegen der zum objecto gegenwärtiger Unterhandlung alleins gezogenen Aufgab an Renthen und Gefäll auf einen Mißverstand sich gründen solle/ lasset man dieser Seiths höherer Orthen Beywohnung ausgesetzet seyn.

Es bleibet nichts destoweniger sicher und augenscheinlich/ daß von Hohen Ertz-Stiffts wegen mit dem anerklärten Quanto deren 1000. fl. an jährlichen selbst anständigen Gefällen Fürstl. Hoher Gegenseithen ein mehreres erbotten worden/ als von daher nicht geschehen ist.

Dann so theilen sich die Fürstl. Hessen-Hanauische Vorschläge eigents dahin / daß für den Hohen Ertz-Stifft per modum subinfeudationis das Dominium directum respectu des vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheils des Frey-Gerichts, dann ein gleiches in betracht der dem Gräffl. Geschlecht von Eltz zugleich quoad Dominium utile zu gedachten Hanauischen Ratæ an Burggräffenröd in Antrag gebracht, oder aber eine solche Theilung des Frey-Gerichts in Vorschlag gestellet worden/ wobey das Hohe Ertz-Stifft einen zehenden Theil desselben voraus haben solle.

Ihre Churfürstl. Gnaden verlangen auf eine solche weiß mit dem Fürstl. Hohen Hauß sich zu vereinbahren/ welche mit dessen Abgang in keine Weeg / sondern allem ohnversehrten hohen Wohlstand / Aufrechthaltung und Wachsthumb verknüpffet seye / verhoffen aber auch hingegen / und seynd zu jenseithiger Fürstl. Hoher Gemüths-Billigkeit des Vertrauens/ daß Ihro und dero Ertz-Stifft eine solche Auskunfft werde gegönnet werden wollen / welche in keiner ungewissen Erwartung künfftiger Zufälligkeiten / sondern gegenwärtigen Dingen und Würcklichkeiten bestehe; Es veroffenbahret sich also / warum ersterer Weeg nicht eingeschlagen werden könne und disproportioniret bleibe; Belangend den anderen einer Theilung und zwar mit alleinigem Vorzug eines zehenden Theils vor den Hohen Ertz-Stifft / als deme vorhin die Helffte mit fünff zehenden

henden Theil nebst ohnstrittigen præcipuis nicht contestiret wird/ da ist dessen Unthunlichkeit bereits angezeigt worden/ und anhero noch zu bemercken/ daß die von dahier erbottene eigenthumbliche Ubergab eines jährlichen Betrags von ein tausend Gulden Gefällen/ zumahlen mit dabey geschehenden grossen Verzicht deren perceptorum & damni sothanen anhero anbietenden einen zehenden Theil des Reichs-Lehenbahren gantzen Frey-Gerichts und dessen Nutzungen allerdings weit übersteige/ als welcher einschließlich deren Militar- und Cammer-Gefällen etwa biß acht hundert Gulden sich belauffen mag/ zugeschweigen/ daß Lehen-Gefälle umb einen Drittel geringer angeschlagen zu werden pflegen. Der mehrmahls mit angeregte Punct wegen der Pfarr Membris behaltet seine Abfertigung aus dem ohnangefochtenen Statu ohnvordencklicher ruhiger Possession, Krafft welcher selbe als ein Theil des ohnstrittig privativè Chur-Mayntzischen Viccedom-Ambts Aschaffenburg dem Hohen Ertz-Stifft allenthalben solitariè zuständig ist/ mithin man sich dahin keines Weegs einlassen kan/ wiewohlen ab dem Innhalt der angeblichen widrigen alten Paritori-Urthel von anno 1615. nichts eigentliches zu Entkräfftung dieser Chur-Mayntzischen alleinigen Bottmäßigkeit zu ersehen; Und wie lasset sich dermahlen von hoher Gegenseithen auf eine prætendirte appertinentz des abgesprochenen Principalis beruffen; Wie kan jetzo angesprochen werden/ wessen nicht allein Gräffl. Hanauischer Seithen/ sondern auch von wegen des Fürstl. Haußes Hessen-Cassel in denen gemeinsamen Judicial-Exhibitis nicht eins gedacht/ sondern sich mit denen das Frey-Gericht constituirenden drey Pfarreyen/ Altzenau/ Hörstein und Somborn gerichtlich und offenkündig begnüget worden; und was hätte das Hauß Hanau vor Ursach haben sollen/ diesertwegen Chur-Mayntz weit über ein gantzes Sæculum nachzusehen/ da es sonsten in minimis in dem Frey-Gericht selbsten zu widersprechen/ nicht unterlassen? Obwohlen nun Ihre Churfürstl. Gnaden zu des Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchl. hoher Einsicht und æquanimität die Zuversicht gesetzet hatten/ Sie Ursach gefunden haben würden/ ohne weitere der Sachen Aussetzung disseithiges so nahmhafftes Anerbieten bey Ihro statt finden zu lassen; Nichts desto weniger haben höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gnaden/ Kayserl. Majestät zu Ehren/ Sr. Durchl. besonderen Consideration,

 auch

auch Nachbarlichen und sonst gemeinen Ruhestands Besten/ sich zu einem weiteren und endlichen dahin entschliessen wollen:

Daß / indem Se. Fürstl. Durchl. und Dero hohes Hauß nicht gegen Gefälle / sondern Unterthanen aus der Sachen gütlich zu scheiden für thunlich erachten / der Churfürstl. eigenthumbliche Antheil des Orths Burggräffenrod und Zugehörungen (massen die desfalls belehnte Gräffl. Familie von Eltz sich deme füget) an Fürstl. hohe Gegenseithe plenariè cum Dominio directo & utili, gegen völligen Abstand von dem Gräffl. Hanauischen vormahligen Antheil des Freyen-Gerichts/ eigenthumblich übergeben und abgetretten werden wolle;

Es bestehet dieser Chur-Mayntzische Antheil bekannter maßen von alten Zeiten her / und vermög des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Urthel in fünff zwölff Theil / desgleichen dann auch das Gräffl. Hauß Solms daran hat/ dem Fürstl. Hauß Hessen aber als Gräffl. Hanauischen Lands-Folgern seynd nur zwey zwölff Theil zuerkannt.

Ist nun Fürstl. hoher Gegenseithen die in zwey Zwölfftel eigents bestehende Hanauische Rata an Burggräffenrod und zwar quoad Dominium directum alleins vor den Hohen Ertz-Stifft/ Innhalts deren angezogenen pro Memoriâ, in so gewichtigen Vor- und Anschlag/ zu des Hohen Ertz-Stiffts vermeintlicher Abfertigung/ bey allen dessen Recht gebracht worden; So haben Ihre Churfürstl. Gnaden sich wohl die billige Hoffnung zu machen / daß gegenwärtiges hinwiedrige Anerbieten disseitiger fünff Zwölfftel/ zu sambt denen von Solms durch einen Vertrag erlangten Directorial- und näher Rechten / so zugleich übertragen würden / umb so anreichiger werde geachtet und beliebet werden / als es eine eigenthumbliche Ubergab ist / bey des Frey-Gerichts Reichs-Lehenbarkeit aber das Fürstl. Hauß allenfalls einer Heimfälligkeit unterworffen wäre.

Es ist zwar die Eigenschafft und Nutzung des Ertz-Stifftlichen Antheils zu Burggräffenrod hoher Gegenseithen beywohnend / man thut aber zur Beförderung einen ohnverfänglichen-dahier in Eyl zusammen getragenen Anschlag sub Lit. (*b.*) hiebey legen / worab ersichtlich / daß solches zumahmahlen in gedachter billiger und üblicher Proportion eines eieigenthumbs gegen Lehen auf einen Werth in Capitali von bey-

beyläuffig $\frac{m.}{50}$ fl. und Jährliche Nutzungen von 1026. fl. sofort diese ohne die Lands-Hoheit / Regalien und Unterthanen gerechnet / sich erstrecke;

Wohinzu / da nun der Verzicht auf den Ersatz deren Frey-Gerichtlichen Perceptorum und Damni kommet / welcher / bey denen untergeloffenen- und noch würcklich continuirenden gantz besonderen Umbständen / eine in continenti zu liquidirende nicht geringere Summam betraget: So wird gäntzlichen billigst verhoffet / es werde bey so gestallten disseithigem Vorgang und Entschluß weiters kein Anstand wollen genommen werden / dagegen auf allen Anspruch an den vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil Freyen Gerichts vollkommentlich zu verzeihen / und selben besonders auch ohne einige Matricular-Beschwehrnuß / welche der Hohe Gegentheil per priora und Recess-mässig über sich behaltet / dem Hohen Ertz-Stifft mit Rechten und Zugehörungen ohngeschmählert zu überlassen.

Welche disseithige Churfürstl. Final-Entschliessung also des Kayserl. Herrn Abgesandten Excellenz zur weiteren hohen Communication und gerechten Unterstützung an Fürstl. Hessen-Hanauische Herren Abgeordnete / mithin Derenselben beförderender willfähriger Vernehmung / allenfalls aber zu offentlicher Darlegung disseithiger Billigkeit auch sogestallter Berichts-Erstattung an Ihro Kayserl. Majest. hiermit in gebührlicher Veneration zu eröffnen / man einigen Umgang nicht nehmen sollen. Franckfurth den 8ten Novembr. 1737.

Chur-Mayntzische Abgeordnete

Carl Frey-Hr. von Groschlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. *b.* ad Lit. T.

Ohnverfänglicher Anschlag
Uber die Gefälle zu Burggräffenrod und dessen Dependentien.

Geld.	fl.	Kr.
Ständig. Jährlich Grund-Zinß alda - -	80	16
Grund-Zinß zu groß Carben - -	4	42
Dergleichen zu Nieder Roßbach - -	10	45
An Gänß - - -	18	6
Sommer-Hahnen - -	6	42
Ohnständig / so sich aber ehender vermehrt als mindert.		
Von einigen Gärten zu Burggräffenrod -	3	- -
Item von Graß- und Kraut-Gärten -	87	28
An Schatzung für jetzo & citra præjudicium nur -	180	- -
An Juden-Schutz laut Rechnung de Anno 1729. -	12	- -
Regierungs-Kellerey- und Gerichts-Straffen -	56	- -
Zehenden Pfenning - - -	30	- -
Ein- und Auszugs-Gelder - -	15	- -
Aus Forst- und Waldungen - -	74	35
Von der Brauerey - - -	29	10
Mast-Geld - - - -	15	- -
Haus-Zinß - - - -	47	30
Accis von Wirthschafften - - -	30	- -
Aus der Schäfferey à 500. und mehr Stück -	187	30
An Wiesen-Zinß - - - -	220	10
Waasen-Zinß - - -	4	- -
Bluth-Zehend - - -	2	- -
Früchten.		
Waitzen. 4. Malter 2. Viernsel Mayntzisch oder 3. Achtel 7. Meßten, 5. Mltr. Friedberger Maaß zu Nieder Roßbach, das Mayntz. Mltr. à 3. fl. 20. Kr. thut - - -	15	- -
Korn. 52. Achtel 4. Meßtl. 6⅓ Ml. aus der Vogtey Nieder-Roßbach ständig.		
55. Achtel vom Müller zu klein Carben.		
320. Achtel 3. Meßtl. 3. Maaß von Herrschafftlichen Pfacht-Gütheren.		
In Suma 428. Achtel 1⅓ Meßtl. Friedberger Maaß oder 505. Mltr. 1. Viertl. 3. Kumpff Mayntz. (ohne das Perg-Korn) à 2. fl. 20. Kr. thut - - -	1179	21½
Latus - -	2308	15½

	fl.	Kr.
Latus herüber gesetzt mit . . ,, ,,	2308	$15\frac{1}{2}$
Habern 5. Malter 1. Viernsel Mayntz. oder 4. Achtel 7. Mestl. Friedberg. Maaß à 1. fl. 10. Kr. ,,	6	$7\frac{1}{2}$
Wein. Aus $7\frac{1}{2}$ Morgen Herrschafftlichen Wein-Garten ein Jahr ins andere gerechnet 3. Fuder, jedes ohne den Fundum selbsten à 50. fl. thut ,,	150	,, ,,
Latus & Summa vorbeschriebener Utilitäten ist ,, ,,	2464	23
NB. Diese in $\frac{5}{12}$ dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz zugetheilet, ist dessen Rata 1026. fl. 45. Kr.		
Solche aber mit 3. pro Cento zu Capital geschlagen, machen eine Summam von 34225. fl. 45. Kr.		
Pro Nota zu jenseitiger Summe gehöret die hohe sowohl als Criminal-Jurisdiction in toto angeschlagen à 3000. fl. welche zu $\frac{5}{12}$ auswerffen ,, ,,	1250	,, ,,
Die 54. Unterhanen, welche ohngemessene Frohnden und in specie schuldig seynd, die l. v. Dung nacher Hochstadt zu führen, jeder citra præjudicium nur à 150. fl. angeschlagen, thut 8100. fl. zu $\frac{5}{12}$ aber	3375	,, ,,
Das Jus Venandi in Burggräffenrod- und Carber Marckung à 2000. fl. angeschlagen, thut disseitigem Antheil ,, ,, ,,	833	20
Die Waldungen, so über 300. Morgen ausmachen, jeden Morgen à 75. fl. machen 22500. fl. zu $\frac{5}{12}$ aber	9375	,, ,,
Die Brauerey-Gerechtigkeit zu 1500. fl. thut p. $\frac{5}{12}$	625	,, ,,
Latus & Summa ,, ,,	15458	20
Vorgehende Summam deren jährlichen Utilitäten hieher getragen mit ,, ,, ,, ,,	34225	45
Machet eine Summam totalem von ,, ,,	49684	5

Salv. Calc. &c.

Lit. V.

Copia Fürstlich-Heßischen Ultimati.

Auf die

Chur-Mayntzische Final-Declaration wegen des Frey-Gerichts und darüber bißhero gepflogenen Vergleichs-Handlungen.

Auf die an des Kayserl. Herrn Gesandten Excellenz, von denen Chur-Mayntzischen Herren Abgeordneten übergebene Final-Declaration das disseitige ultimatum ebenfalls zu eröffnen; So kan man Hochfürstl. Heßischer Seiths unpartheyischer Beurtheilung anheim geben / ob und von welcher Seithe auf die Materialia bey gegenwärtigen Vergleichs-Tractaten am mehresten eingegangen / oder davon abstrahiret worden / und errinneret nur dabey noch mit wenigem soviel / was massen es gar nicht darauf / wie man dermahlen das anmaßliche Cammer-Gerichts-Urtheil gern genennet haben mögte / sondern vielmehr auf Dessen Qualität / und alle dabey mit untergelauffene Umbstände / wie nicht weniger das dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel damit zugedachte grosse Præjudiz, vornemlich bey dem ergriffenen Recursu ankommet / da zumahlen das Summariissimum und vorgeschützte Periculum armorum vorlängst und zwar am 20. Julii 1736. seine Erledigung erhalten / und die Absicht des Cammer-Gerichts mit der vermeynten Cassatoriâ nicht mehr auf die Erledigung des Summariissimi, sondern viel weiter hinausgegangen / auch eben deßwegen bey deren Abfassung das Possessorium ordinarium & petitorium, wie sonsten in dem Processu possessorii summariissimi gewöhnlich ist / nicht vorbehalten / sondern allenthalben über die Schrancken des Summariissimi hingegangen worden / also daß der Einwand / ob habe der Recursus ad Comitia in summariissimo nicht statt / auf gegenwärtigen Recurs in der Frey-Gerichts-Sache / wann auch sonsten an und vor sich nichts dabey zu errinneren wäre / in keinerley Weyß zu appliciren / sondern vor allen Dingen ab-

zuwar-

zuwarten stehet / ob von Ihro Kayserl. Majest. und dem gesambten Reich dieses vor ein Cammer-Gerichts-Urthel gehalten werden wird.

So viel die Sache selbsten betrifft / so ist in denen disseithigen Compositions-Vorschlägen vorerst dem Hohen Ertz-Stifft die Recognoscirung des Hanauischen Antheils an dem Frey-Gericht nebst dem Hanauischen ^{1}tel an Burggräffenrode offeriret worden / da aber so eins als anderes nicht angenommen werden will / so beruhet dieser erste Vorschlag auf sich.

Den zweyten Vorschlag belangend / da hat man / falls von Seithen des Hohen Ertz-Stiffts lieber eine gäntzliche Abtheilung gefällig seyn mögte / disseits vorerst $\frac{1}{3}$tel / sodann samtliche Kirchen- und Religions-Sachen dem Hohen Ertz-Stifft Maynz zum voraus lassen / und darbeneben auf allen Anspruch an die Pfarrey Membris / welche allein aus sieben Dörffern sambt zweyen Höfen bestehet / renunciiren wollen / welche Renuntiation um da mehr in genauere Erwegung gezogen zu werden wohl verdienet / je mehr in Continenti und mit lauter Chur-Mayntzischen Schreiben / Verträgen / Er- und Bekanntnussen der gantzen Welt vor Augen geleget werden kan / daß von Seithen des Hohen Ertz-Stiffts Maynz von dem erhaltenen Gemeinschafftlichen Lehen-Brieff an durch das gantze sechtszehende Sæculum hindurch die Mit-Herrschafft und Landes-Hoheit in der Pfarr Membris nebst der Steüer / Schatzung / Gülden Zoll und anderen von der Landes-Hoheit abhangenden Gerechtsamen dem Hauß Hanau niemahlen widersprochen / oder nur daran gedacht / sondern / als man sich dergleichen zu Anfang des vorigen Sæculi anmaßen / und eben deswegen die Anschlagung des Ober-Rheinischen Müntz-Edicts dem Hauß Hanau difficultiren wollen / diese Mit-Herrschafft in der Pfarrey Membris von der Hanau-Müntzenbergischen Linie biß zu Abgang deren Manns-Stamms auch so gar gerichtlich behauptet worden / mithin dem Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel / falls etwa von der Hanau-Lichtenbergischen Linie hierunter etwas verabsaumet / oder darüber viele Zeit hingegangen wäre / bey dem jetztmahligen Ruckfall zu keinem Præjuditz gereichen kan / sondern vielmehr dem hohen Gegentheil die anno 1615. ergangene Sententia paritoria und noch anno 1622. selbsten judicialiter versprochene Parition das Vitium prætensæ possessionis solitariæ entgegen halten / und einen

 nen

nen jeden Ohnpartheyischen die Richtigkeit des disseitigen Anspruchs an die Pfarr Membris klar und deutlich vorlegen müssen / bevorab man disseits von der wahren Beschaffenheit ehender nicht / als biß jetzo einige gründliche Nachricht erlanget / dahingegen aus dem vorgefundenen Protocollo Camerali wahrgenommen hat / daß die Hanau-Lichtenbergische Linie nicht weniger die Execution der Sententiæ paritoriæ urgiret / und hierzu noch am 6ten Sept. 1664. bey dem Cammer-Gericht die Acta compliret worden.

Gleichwie nun bey so Bewandten Umständen / und da noch allererst über die Gültigkeit der vermeynten Cammer-Gerichts-Urthel erkannt werden solle / es mit der Pfarrey Membris eben die Beschaffenheit / wie bey denen dreyen übrigen Pfarreyen des Frey-Gerichts hat / einfolglich aus der Proportion nicht heraus gelassen werden kan; Also wäre man disseits umb da weniger vermuthend gewesen / daß die Chur-Mayntzische Herren Abgeordnete vor den gäntzlichen Abstand vom Frey-Gericht / nach vielem mühsamen tractiren endlichen nun mit dem Chur-Mayntzischen Antheil an Burggräffenrode / welcher / wie in dem disseitigen Libello restitutionis in integrum mit klaren und unverwerfflichen Urkunden gezeiget worden / nicht in $\frac{1}{12}$ Theilen / sondern ebenfalls nur $\frac{1}{3}$ Theil bestehet / hervorgehen würden.

Das gantze Frey-Gericht hat / wie aus der Anlage sub Lit. (c.) zu ersehen / inclusivè der Pfarr Membris über 920. Unterthanen / das Dorff Burggräffenrode hingegen bestehet / dem Gegentheiligen Anschlag nach / in 54. Mann / worvon der Chur-Mayntzische $\frac{1}{3}$ Theil 18. Unterthanen betraget. Man setzet dahero disseits außer dem allergeringsten Zweiffel / es werde die gantze unpartheyische Welt nicht von der mindesten Proportion und Thunlichkeit erachten / daß man Hochfürstl. Heßischer Seiths sich mit einem ohnehin noch verschiedenen Irrungen mit der Burg Friedberg exponirten $\frac{1}{3}$tel an Burggräffenrode von etwa 18. Unterthanen sich befriedigen / und dargegen einen so trefflichen und weitläufftigen Hoheits-District von vier Pfarreyen / und zwantzig Flecken und Dörfferen / worunter der Flecken Hörstein über 180. Hauß-Gesäß ausmachet / aus der Gemeinschafft fahren lassen solle / weshalben gegenwärtiges Anerbiethen des Herrn Landgraffen Wilhelms zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. so gern auch höchst

höchst Dieselbe diese jetztmahlige Vergleichs-Handlungen befürdert sehen mögten / in keine Weeg annehmlich seyn kan; Umb jedoch gleichwohlen bey dem allem jedermänniglich zu überzeügen / wie begierig Ihro Hochfürstl. Durchl. seyen / Ihro Kayserl. Majestät allergnädigstem Begehren sich hierinnen auf alle nur thun- und mögliche Weise allergehorsambst zu fügen / wie nicht weniger mit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz sambt Dero hohem Ertz-Stifft in guter nachbarlichen Einverständnuß zu leben / und über haubt einen billigen und raisonablen Vergleich bestmöglichst zu beförderen; So seynd höchst besagte Se. Hochfürstl. Durchl. zwar / nach wie vor / erbiethig / bey beliebender Vertheilung des Frey-Gerichts dem Hohen Ertz-Stifft Mayntz von der Hanauischen Halbscheid an der Gemeinschafft des Frey-Gerichts einen fünfften Theil zum præcipuo abzugeben / und das übrige darzu noch als ein Reichs-Affterlehen von Chur-Mayntz zu recognosciren / im Fall aber von der hohen Gegenseithe lediglich auf dem gäntzlichen Abstand vom Frey-Gericht beharret wird / so wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. jedoch pro omni ultimato und eins vor alles 1.) umb Friedens willen / von dem Frey-Gericht abstehen / und über das 2.) auf allen Anspruch an die Pfarrey Membris / Kahl und was etwa sonsten noch Chur-Mayntzischer Seiths aus der Gemeinschafft de facto gezogen werden wollen / unà cum fructibus perceptis & percipiendis, Damno & Interesse auf ewig renuntiiren / anbenebst und 3.) zu desto mehrerer und werckthätiger Bezeugung Dero wahren Friedliebenheit / nicht eben darauf schlechter Dings bestehen / daß Ihnen das gantze Hanauische Antheil an der Gemeinschafft des Frey-Gerichts mit Land und Leuthen hinwiederum ersetzet werde / sondern zum theil auch gegen Hingebung Land und Leuthe / Revenuen und Gefälle annehmen / wann dargegen 4.) nebst dem offerirten Chur-Mayntzischen Antheil Burggräffenrode Ihro Hochfürstl. Durchl. die zur Graffschafft Hanau-Müntzenberg ohne dem gehörige- und in dem anmaßlichen Vergleich de anno 1684. an Chur-Mayntz vertauschte Orthe / ex. gr. Nied / Grießheim ꝛc. ꝛc. als deren Vindication man sich von Seithen des Hochfürstl. Haußes Hessen-Cassel ohnehin zum feyerlichsten vorbehalten hat / hinwiederum zuruck gegeben / sodann 5.) in so weit diese Orthe den Betrag der würcklichen im Besitz habenden Hanauischen Halbschied

an der Gemeinschafft des Frey-Gerichts nicht erreichen / der noch übrige Abgang mit ständigen Gefällen ersetzet wird.

An des Kayserl. Herrn Gesandten Excellenz ergehet demnach Ends unterschriebener geziemendes Ersuchen / den Innhalt dieses Ultimati denen Chur-Mayntzischen Herren Abgeordneten gütigst zu Communiciren / und Denenselben die allenthalben fürwaltende Billigkeit des disseitigen schließlichen Ertbiethens dergestalten ohnschwehr nachdrücklichst zu Gemüth zu führen / damit Dieselbe Ihrer Seiths ohne allen weiteren Auffenthalt / falls es Ihnen anderst mit dem Vergleich ein wahrer Ernst ist / ebenfalls eine gleichmäßige Beförderung dieser Vergleichs-Tractaten werckthätig bezeugen mögten. Franckfurth den 12ten Nov. 1737.

A. H. V. Wülckenitz. J. A. Kopp.

Lit. c. ad Lit. V.

Ohnverfängliche Specification derer in dem gemeinschafftl. Frey-Gericht und darzu gehörigen Pfarrey Membris befindlichen Flecken und Dorffschafften / und deren in dessen Pflege oder Bezirck gelegenen Höffen / wie auch / wie viel Unterthanen in Anno 1730. in jedem Orth befindlich gewesen.

1. Die Pfarr oder Renth Hörstein worzu gehören:

Hörstein / so starck	184.	Haußgesäß.
Welmitzheim oder Welßheim	32.	-
Facit	216.	Haußgesäß.

2. Die Pfarr oder Centh Altzenau / worzu gehören:

Altzenau / so starck	75.	Haußgesäß.
Wasserloß	64.	-
Michelbach	73.	-
Kelberau	22.	-
Hemspach	10.	-
Facit	244.	-

3. Die

3. Die Pfarr Somborn / worzu gehören:

Somborn / so starck	- -	87. Haußgesäß.
Alten-Mittlau	- - -	44. -
Albstadt	- - - -	43. -
Bernbach	- - - -	33. -
Neußes	- - - -	37. -
Horbach	- - - -	31. -
	Facit	275. Haußgesäß

Summa an Flecken und Dörffer.
6. 13.
per se

An Haußgesässen Unterthanen inclusivè der Wittweiber
- - - - - - 735. -

Worzu noch kommen:

1. An Beysassen / so Christen	- -	18. -
2. An Jüdischen Famillen	- -	28. -
	Facit	781.

Thut die Helffte 390½

Ferner sind in der Pflege oder dem Bezirck dieser 13. Orthen annoch gelegen folgende Höfe:

(*a.*) Trages / (*b.*) Hütten-Gesäß / (*c.*) Meerhoff / so dem Hoch-Gräffl. Hauß Hanau-Müntzenberg allein cum omnimodâ Jurisdictione zuständig / aber auch an die Erckenbrechtische Erben Herrn Cantzler von Crantzen / und die von Glaubitz / theils eigenthumlich / theils Lehen-weiß begeben sind.

(*d.*) Fürsten-Gesäß / so denen Freyherren von Ingelheim und noch einer Adelichen Familie, dem von Dalberg zwaren zuständig / aber doch unter der Gemeinschafftl. Territorial-Jurisdiction stehet / und daß die Hoff-Leuthe alle Onera mit zu tragen schuldig seyen / davor gehalten wird.

(*e.*) Meissenhaussen aber / so denen Adelichen Du Bois und Eßleben / modò von Knobeloch zuständig ist / weilen die Adeliche Eigenthumbs-Herren solchen Hoff selbsten bauen und bewohnen / ab oneribus befreyet / stehet aber doch unter der Gemein-

meinschafftl. Landsherrlicher Jurisdiction, wie andere Orthe auch.

Endlich so gehöret annoch zu diesem Ambt des Frey-Gerichts

Erstlich die gantze Pfarr Membris / so die 4te desselben ist / und in folgenden Dorffschafften bestehet:

Membris /	30.	Zusammen sieben Dörffer / worinnen 138. Unterthanen / so seßhafft wohnen.
Brincken /	20.	
Strötzbach /	18.	
Rothe Grund /	15.	
Guntzebach oder Guntzenich /	15.	
Reibach /	10.	
Kohl und Kohl über der Bach.	30.	

Zweytens / zwey Höffe / der Molckenberg und Carlsberg genannt / worauf 3. Bauren sind.

Lit. W.

Copia Chur-Mayntzischer Erledigung Des Fürstl. Hessen-Hanauischen Ultimati den bißherigen Vergleichs-Handel wegen des Frey-Gericht zum vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil betreffend.

Das an des Kayserl. Herrn Abgesandten Excellenz von Fürstl. Hessen-Hanauischen Herren Abgeordneten einzubringen beliebte ultimatum vom 12. dieses haben nach dessen Communication Chur-Mayntzische an deren Gnädigsten Churfürsten und Herrn sobalden gebührend einzuschicken ohnverweilet; Es hat aber der Inhalt Höchst-Deroselben anderst nicht dann allerdings ohnerwartet / und in keine Weeg annehmlich fallen können:

Was

Was in dessen Eingang wider das gerechteste Cammer-Gerichts-Urthel mehrmahlen gemeldet werden wollen / lauffet zuvorderist abereins ausser denen Schrancken der beliebten gütlichen Vernehmung; Und daß allbereits am 20ten Julii 1736. ein Senat von vier Cammer-Gerichts-Beysitzeren durch ein extrajudicial-Decret, puncto gegenseithigen Excessen / das Summariissimum selbst entschieden haben solle / streitet wider den Buchstaben sothanes extrajudicial-Decrets / wider die Weesenheit dieses Procesś, wider die Acta und selbst eigene adversantische Handlungen; Bey der am 27ten Febr. 1737. Ordnungsmäßig gefolgten Definitivâ dieser Mandat-Sachen aber / hat es einer Austruckung des ohnehin sich selbst-verstehenden Vorbehalts ratione ordinarii vel petitorii keinesweegs gebrauchet; Bleibet mithin per priora richtig / daß auf einigen Comitial-Recurs von Fürstl. hohen Gegenseithen sich nicht beruffen werden möge / gleich mit einigem dergleichen Præjudicio auch keinesweegs exemplificiret werden kan.

Wegen ersterer Fürstl. Hessen-Hanauischer Vergleichs-Vorschlägen hat man sich weiters nicht aufzuhalten / da selbe vorhin genugsam erlediget seynd; Dieses ist noch zu bemercken / daß wegen des Kirchen- und Religions-Weesen in dem Frey-Gericht dem Hohen Ertz-Stifft weiters was zu überlassen die Möglichkeit nicht seye / da Demselben sothane Geistl. Jurisdiction nach Gestalt dieses gantz Catholischen Strich Landes je und allezeit nach allgemeiner Reichs-Satzungs-mässigen Verfassung ohne mindesten Widerspruch privativè zugestanden hat und also noch zustehet.

Belangend die alleinig Chur-Mayntzische Pfarr Membris / ist anhero genug / daß der mehr als ein hundert jährige Chur-Mayntzische solitarische Besitz nicht widersprochen werden können; Die dabey vorbringende Einwendungen hingegen bleiben so ohnerweißlich als unerheblich / da so Fürstl. Heßischer als Gräffl. Hanauischer Seithen dieses Chur-Mayntzische alleinige Eigenthumb so lang und viel offenkündig- und Allerhöchsten Orths Gerichtlich anerkannt worden / gestalten dann auch diese Chur-Mayntzische Pfarr Membris bißhero weder ein Objectum litis gewesen / und daher allerdings frembd fallen muß / daß statt bey bißheriger Differenz und deßfalls suchend billiger Abkunfft / wie billig / zu verbleiben / von hoher Gegenseithen dermassen auf neuerliche Ansprüche verfallen /

 und

und also / wann es möglich / frische Processen in Platz eines Vergleichs erwecket werden wollen.

Disseithiges Anerbiethen wegen Ubertragung deren Chur-Mayntzischen Urthel-mäßigen fünff zwölfften Theilen an Burggräffenrod behauptet sich / nach wie vor / mit aller von selbst einleuchtender Billigkeit / das von hoher Gegenseithen am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht wegen des noch anfechten wollenden einen zwölfften Theil unternommene Restitutions-Gesuch ist so bewand / daß man weder gemeinet / noch gehalten seyn kan / sich dahin einzulassen / zu seiner Zeit in dem reservirten petitorio aber behaltet vorhinen die Oberhand / daß so wohl das Fürstl. Hauß Hessen / als Gräffl. Hauß Hanau ein mehreres / als einen sechsten Theil an die Müntzenbergischen Lande und Lehenschafften / innhalts angezogener gemeinsamer Deductionen de annis 1720. & 1723. nie prætendiret hat / noch prætendiren können; Wird also wohl männiglich überzeuget seyn / daß die desfalls von hohem Gegentheil hiebevor beliebte- in der Chur-Mayntzischen Final-Declaration mit so grossem Ubergewicht gegebene selbstige Fürstl. Hessen-Hanauische Anerbiethung wegen besagten Burggräffenrod so wenig dermahlen gering geschätzet- als bestritten werden könne / daß der Betrag sothanes Chur-Mayntzischen Antheils in dem communicirten leidentlichen Anschlag so gar einen dritten Theil deren Frey-Gerichtlichen Einkünfften sambtlich zum vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil in proportion eines Eigenthums gegen Lehen erreiche und übersteige; Wo hinzu / da der Chur-Mayntzische verzicht auf den jenerseiths urthelmäßigen obhabenden Ersatz deren wohl noch eine grössere Summe betragenden bißherigen perceptorum & damnorum kommet / wovon in gegentheiligen declaraten biß anhero abstrahiret werden wollen / so wird männiglich der Gerecht- und Billigkeit nach von selbsten wohl finden / wie weit von dieser hohen Seithen / da man doch Urthel und Belehnung vor sich hat / nachgegeben und jenseithigem Antrag es in allem vorgethan worden seye.

Daß nun aber Fürstl. hoher Gegentheil disseitiger überführender Billigkeit den zuverläßig verhofften Raum nicht geben wolle / muß man vor eine besondere Fatalität ansehen / da bißherigen Aeusserungen nach / wohl davor zu halten / daß in casu converso, und wann die Obrist-Richter- und Lehenherrl. Erkanntnussen wieder den Hohen Ertz-Stifft ausgefallen wären /

ren/ man hoher Gegenseiths sich einigen gütlichen Vergleich so leicht wenigstens nicht würde haben zumuthen lassen/ als weshalben die kündige gegentheilige vormahlige Prævalirung des nun gerechtest cassirten Mandati ein übergenüglicher Zeug ist.

Jener hohen Seithen nunmehrige fernere Erbiethungen bestehen sodann eines Theils in dem/ daß ein Fünfftel des vormahligen Gräffl. Hanauischen Freyen-Gerichts Antheils/ und eine Afterlehnbarkeit wegen des übrigen/ eine Abfertigung des Hohen Ertz-Stiffts bey allen dessen kundbaren Recht seyn solle. So wenig nun dieses anhero zuzumuthen/ und hiereben voraus erlediget ist/ so unthunlich fallet/ in den anderen Antrag im mindesten einzugehen/ wo allerhand unerfindliche Ansprüch und Umbstossungen solenner recessen mithin gantz ungewöhnliche Dinge aufgestellet werden wollen/ umb mittels deren vorgeblicher- eben so unerfindlicher Begebung den Hohen Ertz-Stifft in Platz eines Vergleichs in der That zu einem wahren gleichwichtigen Austausch und Erkauffung des adjudicati zu bringen/ gegen welches Beginnen sich anvorderist bestens verwahret- dann zu unpartheylicher Beurtheilung überlassen wird/ ob mit solcherley Anmuthungen dem Vergleich sich von anderer hoher Seithen genäheret- oder nicht vielmehr von sothanen heilsamen Endzweck hinwieder mehrers entfernet- und davon allerdings zuruck gewichen werde?

Es bleibet solchemnach nichts übrig/ als Chur-Mayntzischer Seithen zu beklagen/ daß solcher gestalten nicht möglich seyn wolle/ zu der angehofften Auskunfft zu gelangen; Man ist aber anbey der gesicherten Zuversicht/ männiglich werde gar leicht erkennen/ wie sehr Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Sich angelegen seyn lassen/ in so weit es Ihro bey GOtt und der Nachkommenschafft immer verantwortlich/ zu Ihrer Kayserl. Majestät mit tieffestem Danck allerunterhänigst venerirenden allerpreißwürdigsten Wohlmeynung vorzüglichen Ehren/ Sr. Durchl. des Herrn Landgraffens werckthätiger besonderer Consideration und Nachbahrlichen auch gemeinen Ruhestands-Dienst bey Ihren kundbahren Rechten gleichwohlen ein übriges zu thun/ und ein so nahmhafftes und weit mehreres/ als anhero geschiehet/ disseithiger Final-Declaration zu erbiethen.

An des Kayserl. Herrn Abgesandten Excellenz ergehet mithin deren Chur-Mayntzischen Abgeordneten geziemendes Ansuchen / daß / gleichwie hoch Dieselbe sothane der Sachen Bewandtnuß erleuchtest von selbsten ermessen werden / also auch Jhro gefallen lassen wolten / darab Jhrer Kayserl. Majestät den so gestalten Bericht und gerechte Zeugnus für disseithigen Betrag und Ergebung zu allem immer leidentlichen fordersambst zu erstatten / damit bey solcher der Sachen Bewandtnus / und da Fürstl. hohe Gegenseithe zu einem gewührigen Entschluß nicht zu bewegen / allerhöchst Dieselbe geruhen mögten / das weitere der Erfordernus nach / allergerechtest zu verfügen / da Sr. Excellenz anbey vor sothane / wie alle bißherige hohe Mühewaltungen von wegen mehr höchst erwehnter Jhrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz der gebührende Danck hiemit abgeleget wird / Sr. Excellenz übrigens Sie Abgeordnete sich in schuldigster Veneration empfehlen. Franckfurth den 15ten Novembr. 1737.

Chur-Mayntzische Abgeordnete

Carl Frey Hr. von Groschlag. J. J. J. von Bentzell.

Lit. X.

Ccontrahirter Anschlag deren Chur-Mayntzischen $\frac{1}{3}$tel an Burggräffenroda.

	fl.	Kr.
Der vormahlig Gräfflich-Hanauische Antheil vom Frey-Gericht hat nach Extrahirung 10. jähriger Rechnung in circa, jedoch höchstens ertragen / mit Einschluß deren ad Publica oder Militaria gehöriger Schatzungs-Gelderen Jährlich.	4433	
Alldieweilen nun das Frey-Gericht ein Reichs Mann-Lehen / so fallet nach gewöhnlicher Abmaß eines Lehens gegen Eigenthum $\frac{1}{3}$ hinweg ausmachend	1477	40
Resultiren solchemnach	2955	20

NB. Folglich betraget an dieser Summa ein Drittel / - - - - 985 fl. 3$\frac{1}{3}$ Kr.

Wann

Wann nun an Seithen Chur-Mayntz dem Hochfürstl. Hauß Hessen Burggräffenrod cum omnimoda Jurisdictione & proprietate der disseithige Antheil nach dem communicirten leidentlichen Anschlag bloß in reditibus ohne die Jura suprema auch was Denenselben weiter anhängig offerirt wird/ mit = 1026. fl. 45. Kr.

So übersteiget dieses Burggräffenrodisch Anerbiethen einen Drittel des Frey-Gerichts Jährlich mit 41. fl. 41. ¾ Kr.

NB. Nicht zu gedencken der Gegentheils selbst belobten besondern Conveniencz das Fürstl. Hauß Hessen bereits Condominus zu $\frac{1}{12}$ zu ermeldtem Burggräffenrod seye/ und den noch übrigen Gräffl. Solmischen Antheil desto leichter dörffe an sich bringen können.

Dieses ist des Kayserl. Herrn Abgesandtens Graffen von Colloredo Excellenz den 16. Nov. 1737. in Franckfurth also übergeben worden.

Lit. Y.

Copia Communicatorii von dem Ober-Rheinischen Crayß-Ausschreib-Ambt an Chur-Mayntz de dato Ellwangen / Manheim den $\frac{2}{4}$ten Januarii 1738.

Gleichwie Ew. Lbd. den Inhalt der von des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hanau Lbd. auf Unser an Selbige in der Frey-Gerichts-Sach/ erlassenes zweytere Crayß-Ausschreib-Ambtliche Monitori-Schreiben eingelangt- und abschrifftlich hier angeführten Wieder-Antwort/ wegen ein und anderen darinnen enthaltenen nachdencklichen Passûs, nach Ihrer Hocherleuchteten Begabnuß/ Selbsten also finden werden/ daß Wir/ als ausschreibende Fürsten/ in Sachen/ ohne Dero beliebige Meyn- und Erinnerung vorher darüber vernommen zu haben/ umb so weniger weithers zu progrediren vermögen/ als/ dem Verneh-

men nach / nicht allein Ihre Kayserl. Majest. / zu des gantzen Weesens völliger Heb- und Vermittelung / die Hand würcklich eingeschlagen haben / sondern auch Ew. Lbd. durch Dero Commissarios, mit gedachten Herrn Landgraffen Wilhelms Ihren / dessentwegen schon ein und andere Conferentzien und Unterredungen pflegen lassen: So bitten Uns Dero bey diesen neuen Umbständen gefaste Entschliessung / zu Unserem ferneren Fürfahren / und nöthiger Direction, beliebig zu eröffnen / gestalten Wir zu Bezeigung aller- mit guten Effect nur immer thun- und Rechts- beförderlich seyn könnender Dienstgefälligkeit jederzeit gantz willig und bereit verbleiben rc.

Lit. Z.

Copia Antwort-Schreibens an das Ober-Rheinische Crayß-Ausschreib-Ambt von des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. de dato Friedwald den 20ten Novembr. 1737.

Was Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. auf ferneres Betreiben des Herrn Churfürstens zu Maynß Lbd. wegen Vollziehung des unterm Nahmen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts von einigen Dessen Mitgliederen mit Beysatz- und Ordnungen ausgefertigten Mandati de manutendo an mich gelangen lassen wollen / solches habe ab Dero gesambt Schreiben sub dato Ellwangen den 24. und Manheim den 28ten Octobr. 1737. des mehrern ersehen.

Nun weiß mich zwar wohl zu erinneren / daß denen Crayß-Ausschreib-Aembteren / wie Ew. Lbd. und Churfl. Durchl. anzuführen belieben / in dergleichen Fällen keine Cognition zustehet / was gültig oder ungültig / recht oder unrecht seye; Ich zweiffle aber auch keinesweegs / daß dieselbe sothanen bey dem vom Reich dependirenden Cammer-Gericht festgesetzten Thesin, um da so viel mehr in Ansehung des gesambten Reichs und Dessen Hoheit billig finden / und diesemnach auch denen in corpore versammleten Churfürsten und Ständen die Erkäntnuß überlassen werden / ob ein ad Comitia Imperii universalia genomme-

nommener Recursus den Effectum suspensivum nach sich führen / oder vielmehr der offenkündigen Observanz nach haben/ und behalten solle. Es würde überflüßig seyn Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. mit Erzehlung der vielfältigen Exempel aufzuhalten/ davon denen gegen Recht und Billigkeit beschwehrten Ständten zum Reich ihre Zuflucht genommen / und des Cammer-Gerichts geweiligen Ausschweiffungen Ziel und Maaß gesetzet worden. Selbst die Wahl-Capitulation vermög mit ausgedruckten Worten/ daß denen Ständten ihre Beschwernuß gegen die Kayserl. Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe/ in alle Reichs-Collegia zu bringen kein Inhalt geschehen darff / welches alles vor nichts seyn / und sambt dem Recurs ad Comitia hinweg fallen würde / wofern das Cammer-Gericht sich nicht daran zu kehren haben/ sondern dannoch mit der Execution vorfahren sollte. Die jährliche Visitationes, welche das gesambte Reich zu verrichten hatte / seynd die Ursach gewesen/ warumb Churfürsten/ Fürsten und Ständte sich dieser Jurisdiction unterworffen.

Und da dieselbe nunmehro fast gar in Abgang gerathen/ und auch die Remedia revisionis & syndicatûs weiter keinen Nutzen haben / so würde es bald ein wunderlich Aussehen bekommen / wofern Land und Leuthe von einer Privat-Person eigener Willkühr dependirten. Woraus Ew. Lbd. und Churfl. Durchl. die gefährliche Folgen zu ermessen geruhen werden/ welche nothwendig daraus entstehen müssen / wann obiges Principium einmahl fest gesetzet/ und eo ipso diß eintziges Rettungs-Mittel denen Ständten abgeschnitten- oder vermittelt wurde. Wenigstens bin ich wohl versichert/ daß meine Hohe HHrn. Mit-Stände / denen an ihrer Freyheit gelegen / dasselbige nie billigen noch annehmen können. Und gleichwie solchemnach keine Execution statt findet/ ehe und bevor die vom Cammer-Richter übel applicirte Ordnung und Gesetze von Kayserl. Majest. und dem Reich interpretiret und ausgemacht worden / ob ein Reichs-Constitutions-mäßig Urtheil vorhanden ist/ oder nicht? so hoffe und ersuche Ew. Lbd. und Churfl. Durchl. gantz ergebenst / fernerhin mit der Execution nicht in mich zu dringen / wiedrigen Falls solche / als eine offenbahre Vergewaltigung anzusehen / und ich / wie einem jeden erlaubt ist / mich deren zu entschlagen genöthiget wäre / welches aber Ew. Lbd. und Churfürst. Durchl. nach Dero bekannten Ge-

müths-Billigkeit nicht veranlassen / sondern vielmehr die Jura Statuum beherzigen und aufrecht halten helffen werden. ꝛc.

Lit. AA.

Copia-Schreibens / Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Dero Herren Reichs-Mitstände / wegen des von des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Durchleucht gegen das bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht in der bekanten Frey-Gerichts-Sach in possessorio summariissimo am 27ten Febr. Jahrs 1737. ergangene Cassatori-Urtheil an die allgemeine Reichs-Versammlung unternommenen Recursûs:

Euer Liebden wohnet des mehreren bey / welchergestalten des Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen-Cassel Lbd. ab einem wider Dieselbe als jetzigen Graffen zu Hanau für Uns und Unsern Ertz-Stifft bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unterm 27. Februarii lauffenden Jahrs gerechtest ausgefallenen Cassatori-Urthel des von Seiner Lbd. vorhin allda gegen Uns ausgebrachten Mandati de non turbando S. C. den vormahligen Gräffl. Hanauischen Antheil des Reichs-Lehenbaren Frey-Gerichts vor dem Berg bey Altzenau betreffend / an die allgemeine Reichs-Versammlung unterm 16. April daraufhin sich beschwehrend zu wenden unternommen haben / dann wie Wir zu Abwendung deren Uns und Unserm Reichs-Directorio hiebey unvermuthlich widerfahrenen Aufflagen / als ob Wir Uns bey solchem unternommenen Recurs einiger

Willkühr in eigener Sach zu ermächtigen sucheten/ die eingekommene Beschwer-Führungen/ wiewohl unter erforderlichen Vorbehalt/ annehmen; auch hernechst dictiren lassen.

Obwohlen Wir nun zu Ew. Lbd. wie zu samtlichen Unseren Herren Mitständen/ Uns die billige Zuversicht zu machen haben/ Dieselbe hierab und aus demselbstigen Innhalt gegentheiligen Anbringens/ wie nicht minder der immittels mit Verweisung Seiner Lbd. ad separatum in contradictorio eingefolgter Kayserl. Belehnung Unsers Ertz-Stiffts/ auch anbenebens offentlich anerklärter Seiner Kayserl. Majestät gerechtesten Gutheissung des Cammer-Richter- und gerichtlichen Verfahren in dieser Sachen/ den Ungrund solches jenseitigen Beginnens sattsamlich wahrgenommen haben werden/ Deroselben dann auch zweiffelsohne vorgekommen seyn wird/ welchermassen der Cammer-Richter Graff von Ingelheim insonderheit sein dabey Ordnungsmäßig geführtes Directorium bey dem Publico in offenem Druck gegen alle widrige Beymessungen bestens vindicire/ so mögen Wir jedannoch nicht umbhin seyn/ Ew. Lbd. mittels anschlüssiger Deduction Unseres Ertz-Stiffts allenthalben ohnumbstoßlich gegründte gerechtsame und darmit zugleich zu erkennen zu geben/ wie ungleich eines Theils das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht einiger Ungebühr in Judicando insimuliret werden wolle/ und wie offenkündig anderer Seits seye/ daß sothane pure Privat-Justiz und Parthie-Sach und der Cammergerichtl. gerechteste Ausspruch einiger Comitial-Pendentz und Cognition nicht unterworffen werden könne/ wann anderst des Reichs-Grund-Gesetze und die geheiligte Justiz-Verfas-

sung damithin der so nöthige Band unter Ständ und Gliederen und eines jeden darmit so wesentlich verknüpffte Wohlfahrt und Erhaltung nicht umbgestürtzet werden wollen.

Es hatten des Herrn Land-Graffen Lbd. an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht sich hierunter zu erst selbst gewendet/ umb solcher gestalten Dero Vornehmen gegen Uns in dem Frey-Gericht einsweilen zu decken/ und konte man Deroseits des mit ungleichen Vorstellungen ausgebrachten Mandati, auch daß Unsere Klagen wegen gegentheiliger immittels allzu weit gehender Excessen/ nach Art dieses Process, ad Judicium verwiesen und biß zur Sachen gerichtlichen Entscheidung ausgesetzet wurden/ sich nicht gnugsam beloben noch prævaliren; Sobalden es sich aber zu der gerechten Cassatori-Urthel anschickte/ und selbe würcklich erfolgte/ solte wider Recht und Ordnung allenthalben gehandlet seyn.

Es hat Unser Fürstl. Gegentheil nach gebührend befolgtem Cammer-Gerichts Entscheid puncto Summariissimi, den Weeg Rechtens allenthalben offen/ und seynd Wir mit Begierd gewärtig/ allenfalls die Sach des weiteren schleunigst anzugehen/ wie Ew. Lbd. aus vorangezogener Unserer Deduction und darinnen ausgeführten das Petitorium selbsten gantz erschöpffenden Unsers Ertz-Stiffts so vielfältigen Fundamenten erleuchtest ermessen werden/ welchen erheischenden Umbständen nach/ noch ein weiteres ohnbestreitlich beygesetzet werdeu kan.

Jetzige Cammer-Gerichts-Erkantnuß betrifft und schliesset lediglich den Reichs-Satzungs-mäßigen Processum Summariissimi, und wie mag hierunter ein weitschüchtiger Comitial-Recurs auffgestellet werden? Es ist ein solches im Römischen Reich unerhöret/ und streitet

tet mit der Weesenheit dieses, zu Handhabung gemeiner Ruhe und Ordnung durch die Reichs-Gesätz heilsamblich eingeführten Mandat-Proceſs allzu offenbarlich. Ew. Lbd. erleuchter Betrachtung geben Wir anheim/ was im widrigen absetzen würde/ da es demjenigen Theil an dergleichen Vorwänden nie gebrechen mögte/ gegen welchen der Richterliche Spruch ausfallet/ und wie würde sowohl die Justiz/ als der zu allgemeinen Staats-Angelegenheiten angestellte, dermahlen zufällig andaurende Reichs-Tag bestehen können/ wann an diesen einzele deren Ständen Rechts-Angelegenheiten von denen dazu eigents angesetzten Reichs-Gerichteren gebracht werden solten/ wo keine Jura communia statuum, sed partium, bevorab in Summariissimo, allein versiren/ und der in Rechten vorgeschriebene Weeg allenthalben offen bleibet? Ew. Lbd. bitten Wir/ hochbeliebig zu erwegen/ was diß vor ein Summariissimum seyn, und wohinaus es kommen werde/ wann erlaubt seyn solte/ mitteler weil in dem abgesprochenen Besitz thätlich zu verharren/ biß an dem allgemeinen Reichs-Tag ein anderes ausgemacht seye?

Der kundbahren Reichs-Verfassung und innerlicher Ordnung widerstrebet solches allzusehr/ und ist allen Ruheliebenden Ständen des Reichs an Auffrechthaltung deren zu Administrirung der Gerechtigkeit verordneten Stellen und Reichs-Gerichteren gegen dererley unbefugtes Klagen succumbirenden Theilen allzu viel gelegen/ als daß einem Widrigen statt gegeben werden möge; Euer Lbd. ist solches aus denen Reichs-Gesätzen und vorgeschriebenen Ordnungen vorhin bestens beywohnend/ bevorab wie sorgfältig annoch durch die jüngere Wahl-

S 2 Capi-

Capitulation und deren 16. und 17. Articul gegen dergleichen Vorsehung geschehen / und Ihre Kayserl. Majestät zu Handhabung deren Reichs-Gerichteren und derenselben Aussprüchen nachdrücklich verbunden seyen;

Zu Ew. Lbd. bewährter hoher Gemüths-Billigkeit und patriotischer Einsicht haben Wir dahero das zuversichtliche Vertrauen / es werden Dieselbe erleuchtest ermessen / wie äusserst nachtheilig der Justiz sowohl in gegenwärtigem besonderem Fürfall mit Uns / als in der Folg überhaupt Unseres hohen Gegentheils Unterwindungen seyen / und wie dannenhero jenseitigen Comitial-Betreibungen einig fernerer Raum in keine Weiß gegeben werden könne!

Euer Liebden ersuchen Wir mithin angelegentlichst / Sie Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung befindlichen Gesandten dahin förderlich gemessen anzuweisen geruhen wolten / damit derselbe an sothanem Verfassungs-widrigen Beginnen des Fürstl. Hessen-Casselischen dasigen Gesandtens nicht nur einigen Theil nicht nehmen / sondern vielmehr dagegen mit Unserem Reichs-Directorio patriotisch zusammen setzen / mithin Recht und Ordnung auffrecht erhalten helffen möge.

Ew. Lbd. leisten darmit der geheiligten Gerechtigkeit und gemeiner Ordnung einen ausnehmenden Dienst / Uns und Unserm Ertz-Stifft aber einen zu recht hochverdienstlichen Beystand / wogegen Wir bey allen Gelegenheiten Unsere besondere Dancknehmigkeit an Tag zu legen keineswegs ermanglen und verbleiben &c. Mayntz den 20 Decembr. 1737.

Lit.

Lit. BB.

Copia Antwort-Schreibens/ an das Ober-Rheinischen Crayß-Ausschreib-Ambt von Chur Mäyntz de Dato 25. Januarii 1738.

WElchergestalten Ew. Lbd. Lbd. zweyterem Crayß-ausschreib-ambtlichen Monitorio in der Frey-Gerichts-Sachen des Herrn Printzen Wilhelm Landgraffen von Hessen-Cassel Lbd. den von Deroselben an die allgemeine Reichs-Versammlung unternommenen Recurs beharrlich entgegen setzen, und des Ends weitläufftiger gedencken wollen, daß gleichwie Ew. Lbd. Lbd. in einige Erkantnuß über des Cammer-gerichtlichen Aufftrags Gült- oder Ungültigkeit hinein zu gehen ihres Ambts nicht befindeten, Dieselbe auch die Frag wegen des sothanem an das Reich unternommenem Recurs zustehenden Effectûs suspensivi umb so mehr dahin überlassen würden, als selber durch kundbare Exemplen bewähret seye, und die Kayserliche Wahl-Capitulation sothanen Comitial-Recurs zum ausdrücklichsten bestättige, welches alles aber, wann das Cammer-Gericht inzwischen mit der Execution solte fortfahren können, allerdings hinweg fallen, mithin, bey ohne dieß abgegangenen Cammer-Gerichts-Visitationen, Revisionen und Syndicaten, Land und Leuthe von einer Privat-Person Willkühr abhangen wurden; und da sofort von Jhrer Kayserl. Majestät und dem Reich annoch zu interpretiren und auszumachen seye, ob ein Reichs-Constitutions-mäßiges Urthel vorhanden oder nicht, Ew. Lbd. Lbd. mit der Execution weiters nicht zudringen mögten, als Seine des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. es widrigens für eine Vergewaltigung anzusehen und sich derselben, wie jedem erlaubt, zu entschlagen genöthiget wären; Dann was massen Ew. Lbd. Lbd. hierüber vorgängig unsere Erinnerung erwarten wollen, da bevorab dem Vernehmen nach Jhre Kayserl. Majestät zu des gantzen Weesens Vermittelung Hand eingeschlagen hätten, und zwischen beederseitigen Abgeordneten ein- und andere Conferenzien und Unterredungen gepflogen worden wären, das alles haben ab Ew. Lbd. Lbd. geehrten sambt Schreiben von Ehrenbreitstein den 4. und Mannheim den 8. dieses fürlauffenden Monaths und Jahrs, auch abschrifftlich beygefügter Sein des Herrn Printzen Wilhelm Lbd. Wiederantwort von Friedwald den 20. Nov. des nechst-verwichenen Jahrs in mehreren ersehen.

Ew. Lbd. Lb. erstatten Wir hierauff anvorderist vor ein- und andere hohe Ambtsmäßige Bezeigung den ergebensten Danck, und sollen denenselben anbey ohnverhalten, wie es zwar an deme seye, daß Jhre Kayserliche Majestät, Dero allerhöchste Milde nach, geruhet, durch Dero damahligen im Reich anwesenden Gesandten würcklichen Geheimen Rath und substituirten Reichs-Hoff-Vice-Cantzlarn Graffen von

Colloredo zu der Sachen gütlichem Vergleich einrathen, auch hernächst würcklich Vermittelung dahin vorgehen zu lassen, daß es in nächst verflossenem Monath Novembri zu einer etlich wöchigen Conferenz in Franckfurth gediehen; Wir haben auch bey allen unseren kundbaren Rechten, wie wohlen unter Derenselben und des ohngeschmählerten Fortgangs der Justiz, von Allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät selbsten ausdrücklich genehmten vollkommenen Beybehalt, zu Kayserl. Allerhöchsten Ehren und Nachbarlichen Vernehmens-Beförderung, hiebey uns zu allem nur leidentlichen bereit erwiesen, und um des anmaßlichen Einspruchs völlig abzukommen, eine nahmhaffte Aufgaab anderwärts erbotten, gleich Wir davon dem Publico die Actenmäßige Kundschafft zu geben im Begriff seynd, womit sich aber andererseiths zugleich an Tag legen wird, wie ohnbillich und unthunlich dagegen die Fürstl. Heßische Zumuthungen und Forderungen gewesen seyn; Da nun demnach die gegentheilige Bewegungen zu Unterbrechung der Justiz und die Gewaltthätigkeiten in dem Frey-Gericht immer weiters angewachsen, so haben Uns gemüßiget befunden, ahn sambtl. Unsere Herren Reichs-Mitstände Unsere Vorstellung unterm 20. Dec. nächsthin circulariter dahin gelangen zu lassen, damit die allenthalben vor uns offenbar obhandene Gerechtigkeit in Patriotische Erwegung gezogen, mithin Unseres Fürstl. Gegentheils, wider alle Gesätz und Verfassung, ahnmassenden Recurs einige statt nicht gegeben werden möge, gleich Ew. Lbd. Lbd. aus sothanen Unseren auch an dieselbe ins besondere eingelangten Schreiben gefällig vernommen haben werden; Wir wiederholen mit Deroselben Erlaubnuß anhero dessen Innhalt, und wohnet Ewr. Lbd. Lbd. ohne Unser Anführen vorhin erleuchtest bey, daß, da man dahier in einer von des Herrn Landgrafen Wilhelm Lbd. bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht selbst anhängig gemachten, sofort allda gerechtest entschiedenen puren Privat-Justiz-Sach und Causâ Mandati Summariſſimi verlire davon zu provociren nach allgemeinen Rechten und kundbaren Reichs-Satzungen unzuläßig seye, und wo auch die in angeblichen Nullitæt- oder Iniquitæts-Fällen denen zu Visitirung des Cammer-Gerichts etwaigen Gebrechen überhaubt sonst verordneten, besonders des Ends zu beaydigenden Reichs-Deputationen mitübergebene keineswegs abgestorbene, sondern auf erheblichen Reichs-Gründen und Præstirung deren Præstandorum von seithen des dahin sich wendenden Theils allein beruhende revisionen oder Syndicats-Klagen Platz finden, denenselben jedannoch der Effectus suspensivus nicht zugelegt seye, gleich ein solches wegen deren Syndicaten, wohin es in diesem Fürfall eigents angetrieben werden will, allschon der Reichs-Abschied vom Jahr 1532. in dessen 17. §pho entschieden, und die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. Tit. 23. und p. 3. Tit. 53. dann jüngerer

Reichs-

Reichs-Abschied §. 124. und 125. insonderheit respectivè ausweisen; Es ist solchemnach wohl nicht abzusehen, wie dahier in einer solchen jura statuum keineswegs berührenden blosen privat-Justiz und Mandat Sach ein Comitial-Recurs und zwar cum Effectu suspensivo wider die so kundbare Reichs-Verfassung hoher Gegenseits auffgestellet, auf unerfindliche præjudicia und ahnmaßliche interpretationes, wider klare Satzungen und Urtheil, verfallen, mithin besonders Ew. Lbd. Lbd. entgegen die Cammer-Gerichts- auch Executions-Ordnung darumben mit Ordnungs-mäsigem Fürgang stillzustehen angesonnen werden möge, weilen des Herrn Landgraffen Wilhelm Lbd. sich an die Reichs-Versammlung gewendet, eben als wann das Justiz-Systema im Römischen Reich hierunter von eines jeden Willkühr abhängig, und um eine Sach in Comitiis ordentlich anhängig zu machen, annebst den Verfolg in einer dahin sonsten etwa qualificirten Sachen zu suspendiren, nicht ein weith anderes und mehreres erforderlich wäre; Deren Ständen Frey- und Hoheit bestehet wohl nicht in einem solchen unbeschränckten Belieben, nach alleiniger Convenienz und Anständigkeit gegen Mitstände zu handlen, und dem gemeinen hierselbsten vorhin gesucht und hochbelobten Richter zu widerstreben, sondern eines jeden eigene Wohlfahrt und Erhaltung erforderet, sich deme zufügen, was die so mühsamlich erworbene gemeine Ordnung erfordert; Welches alles gleich Wir jedoch Ew. Lbd. Lbd. rühmlichsten Gesinnung vorhin bestens beyzuwohnen versicheret seynd, und uns eines gleichen zusambtlichen Unseren Herrn Reichs-Mit-Ständen gäntzlich dahin getrösten, daß Sie den Reichs-Grund-Gesätz-mäßigen Fortgang der heilsamen Justiz uns in gegenwärtigem Fall eben so ohnauffgehaltener vergönnen werden, als dieselbe in denen sie betreffenden dergleichen Vorfallenheiten selbiger sich werden erfreuen wollen; so können nicht umhin, wider alle Unseres Fürstl. Gegentheils umtriebliche Absichten in dieser offenkündigen Executiv-Sach uns hiemit bestens zu verwahren, mithin daß Wir mit obigem Unserem Anführen davon keineswegs abgewichen und Uns einiger Maasen über Gebühr eingelassen haben wollen, hiermit l ausdrücklich vorzubehalten, und Ewr. Lbd. Lbd noch-mahlen zu ersuchen, Sie Dero Ambtliche Hohe Obliegenheit Uns des weiteren angedeyhen lassen wolten, die Wir ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chur-Maynzische actenmäßige Information was in Sachen Sr. Churf. Gnaden in Mayntz entgegen des Printz. Wilhelm, Landgr. zu Hessen-Cassel Durchl. wegen des vormahl. Gräfl. Hanau Antheils des Reichs-Lehen betr. ...

Mayntz 1738

2 Ded. 475,15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10325138-2
VD18 14607050-001